



Studienabschlussarbeiten

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Engelfried, Leandra:

Entwicklung der normgeleiteten Außenpolitik
Deutschlands gegenüber Israel - Der Einfluss
internationaler Verhandlungen auf die deutsche
Staatsräson seit Oktober 2023

Bachelorarbeit, Sommersemester 2024

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Ludwig-Maximilians-Universität München

<https://doi.org/10.5282/ubm/epub.119780>



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2024

Leandra Fabienne Engelfried

**Entwicklung der normgeleiteten
Außenpolitik Deutschlands
gegenüber Israel
Der Einfluss internationaler
Verhandlungen auf die deutsche
Staatsräson seit Oktober 2023**

Bachelorarbeit bei
Dr. Lars Colschen
2024

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	ii
1 Einleitung: Eine Veränderung trotz „Unverhandelbarkeit“?	1
2 Hintergrundwissen: Der Nahostkonflikt und die deutsch-israelische Beziehung	4
2.1 Grundlagen und Eskalation des Konfliktes	4
2.1.1 Ausgewählte Aspekte des Nahostkonfliktes	5
2.1.2 Sondersituation des Gazastreifens als Grundlage der aktuellen Eskalation	10
2.2 Eine besondere Beziehung: Das deutsch-israelische Verhältnis	13
2.2.1 Die Geschichte einer besonderen Beziehung	14
2.2.2 Die Staatsräson als Verkörperung des besonderen Verhältnisses zwischen Israel und Deutschland.....	17
3 Theoretische Untersuchung durch Wieners Klassifizierung und Wendts Sozialkonstruktivismus	22
3.1 Klassifizierung der globalen Norm der civilian inviolability	23
3.2 Veränderung der nationalen, identitätsstiftenden Norm der Staatsräson	26
4 Analyse: Wie verändert sich die außenpolitische Norm?	30
4.1 Nutzung der Norm der civilian inviolability im UN-Sicherheitsrat	32
4.2 Ablesen der Veränderung der nationalen, identitätsstiftenden Norm der Staatsräson ...	34
4.3 Diskussion des Einflusses und der Charakterisierung der Veränderung	37
5 Fazit: Versuchte beidseitige Solidarität in der deutschen Außenpolitik	39
Literaturverzeichnis.....	iii
Primärliteratur.....	iii
Sekundärliteratur	viii
Anhang	xiv
Abbildungsverzeichnis	xiv
Tabelle 1: Analyse der Dokumente des UN-Sicherheitsrates zu Kapitel 4.1.	xiv
Tabelle 2: Analyse der Dokumente der Bundesregierung zu Kapitel 4.2.	xviii
Eigenständigkeitserklärung	xxii

Abkürzungsverzeichnis

EU	Europäische Union
NATO	North Atlantic Treaty Organization
PLO	Palestinian Liberation Organization
SC	Security Council
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UN	United Nations
USA	United States of America

1 Einleitung: Eine Veränderung trotz „Unverhandelbarkeit“?

“Germany is facilitating the commission of genocide and, in any case has failed in its obligation to do everything possible to prevent the commission of genocide” (International Court of Justice 2024: 1) So lautet ein Teil der Anklage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, die am 01. März 2024 durch Nicaragua erfolgte.

Weiter wurde das Argument vorgetragen, dass “[e]ach and every Contracting Party to the Genocide Convention has a duty under the Convention to do everything possible to prevent the commission of genocide” and that, since October 2023, there has been “a recognised risk of genocide against the Palestinian people, directed first of all against the population of the Gaza Strip”. (ebd.: 1) In ihrem Verteidigungsplädoyer legte die Vertreterin der Bundesrepublik den Charakter der Außenpolitik Deutschlands dar, indem auf die Beziehung zu Israel mit den folgenden Worten eingegangen wurde:

“I need to emphasize one point at the beginning: Germany has learned from its past – a past that includes the responsibility for one of the most horrific crimes in human history, the Shoa. This explains one of the principles upon which our foreign policy with regard to all Middle East issues rests.” (von Uslar-Gleichen 2024: 1)

Während diese Arbeit sich nicht maßgeblich mit der Frage eines möglichen Genozids in Gaza beschäftigen wird, oder genaue Einblicke in die finanzielle und militärische Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland an Israel, liefern kann, wiegt diese Anklage gegen die Bundesrepublik Deutschland sehr schwer. Dies ergibt sich vor allem aus der Existenz als Nachfolgestaat des Nationalsozialistischen Regimes das vor nur 79 Jahren einen historisch einmaligen Genozid vor allem an Jüdinnen und Juden¹, sowie Sinti*zze und Rom*nja, und anderen verfolgten Gruppen begangen hat. Die Anklage verdeutlicht so den Druck internationaler Vereinbarungen, und damit internationaler Normen auf nationale Außenpolitik.

Als direkte Ursache dieser Vorwürfe vor dem Internationalen Gerichtshof können die zentralen Worte von Bundeskanzler Olaf Scholz am 12.10.2023 im deutschen Bundestag verstanden werden: „Die Sicherheit in und für Israel muss wiederhergestellt werden, und darum muss Israel sich verteidigen können. In diesem Moment gibt es für Deutschland nur einen Platz: den Platz

¹Jüdinnen und Juden wird im Verlauf dieser Arbeit im Gegensatz zu anderen Bezeichnungen für Bevölkerungsgruppen durch die Nennung der femininen und maskulinen Form gegendert und nicht unter Benutzung des Sterns. Dies geht darauf zurück, dass einige jüdische Gruppen sich gegen das Gendern mit Stern ausgesprochen haben, da es durch die Form Jüd*innen das Wort Jude sehr grundlegend verändert und der Wortbaustein „Jüd“ in der Vergangenheit häufig diffamierend benutzt wurde.

an der Seite Israels. Das meinen wir, wenn wir sagen: Die Sicherheit Israels ist deutsche Staatsräson“ (Scholz 2023a) Sowohl die Wortwahl als auch die uneingeschränkte Solidaritätserklärung gegenüber Israel reiht sich ein in eine Reihe, solcher, sich auf die deutsche Vergangenheit beziehender Statements. Die häufig als „besonders“ (Weingardt 2002: 429) benannte Beziehung ist durch die Verantwortung der Bundesrepublik als Nachfolgestaat des Nationalsozialistischen Regimes mit einer unauslöschbaren historischen Schwere versehen und kann scheinbar nie ohne diese betrachtet werden. Zu diesem Verhältnis hat stets die deutsch-israelisch-palästinensische Dynamik eine Art Dreieck der Beziehungen erzeugt, die durch divergierende Verpflichtungen und Interessen und geprägt war und ist. Dies geht zurück auf die komplizierte Rolle der Bundesrepublik Deutschland als Staat, der traditionell gute Partnerschaften zu arabischen Staaten pflegt und diesen, sowie der Berücksichtigung der palästinensischen Perspektive gegenüber ein Verantwortungsgefühl hegt, das wie bereits dargelegt, auf intensive Weise auch für die israelische Seite des Konfliktes vorliegt. Dieser Zwiespalt gestaltet sich zum einen auf repräsentativer Ebene (Kunze 2016: 255) aber auch auf normativer Ebene im Sinne einer „Sorge um das dritte Glied in der Kette der Tragödien.“ (Knaul 1999: 149)

Die vorliegende Anklage vor dem Internationalen Gerichtshof verdeutlicht, dass die normgeleitete Außenpolitik Deutschlands gegenüber Israel, in ihrer Grundlage und besonders seit dem 07. Oktober 2023, ein in Spannungsverhältnissen stehender Untersuchungsgegenstand ist, der in der vorliegenden Arbeit hinsichtlich der folgenden Fragestellungen bearbeitet werden soll:

Wie lässt sich die Veränderung der außenpolitischen Norm der Staatsräson Deutschlands in den fünf Monaten seit dem 07. Oktober 2023 analysieren und charakterisieren? Ist die untersuchte Entwicklung auf den Einfluss fundamentaler vorherrschender Normen auf globaler Ebene zurückzuführen?

Die Annäherung an diese Fragen ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit in Form einer theoriegeleiteten Erklärung unter Nutzung der Theorie der „Norm contestation“ von Antje Wiener (Wiener 2007, 2014, 2017) und des Sozialkonstruktivismus von Alexander Wendt (Wendt 1992, 1994, 1999) sowie der Analyse ausgewählter Dokumente von Verhandlungen des UN-Sicherheitsrates, sowie Reden/Pressemitteilungen nationaler Regierungsmitglieder, gestaltet. Es wird hierbei als grundlegende These angenommen, dass sich die normgeleitete Außenpolitik über den Untersuchungszeitraum hinweg verändert hat, weshalb Aufschluss über den Charakter dieser Veränderung gegeben werden soll.

Betrachtet wird für die Untersuchung der Zeitraum vom 07. Oktober 2023 bis 07. März 2024. Dies geht zurück auf den 07. Oktober als das Datum des Terrorangriffes der Hamas² auf Israel, der als Startpunkt der aktuellen Eskalation auf dem Gebiet Israels und Gazas anzusehen ist. Das Ende der Untersuchung ist mit dem 07. März 2024 fünf Monate nach Beginn des Krieges in Gaza in Reaktion auf den Terrorangriff des 07. Oktober gesetzt und wurde so gewählt, um die Anklage Nicaraguas gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof mit einzubeziehen, da sie als Beweis für die Spannung zwischen verschiedenen Erwartungen und Identitäten Deutschlands im internationalen System verstanden werden kann.

Dabei ist die Arbeit wie folgt aufgebaut: Zuerst wird ein Blick auf ausgewählte Aspekte des Themenblocks des Nahostkonfliktes, sowie dem Ablauf deutsch-israelischer Beziehungen seit der Amtszeit von Konrad Adenauer als Kanzler, geworfen. Zudem soll die sogenannte Staatsräson als die Benennung der außenpolitischen Norm der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Israel zuerst ideengeschichtlich-theoretisch und infolgedessen in ihrer Verwendung auf die deutsch-israelische Beziehung seit den 2000er Jahren untersucht werden, bevor im dritten Kapitel die Theorien zur Untersuchung der Fragestellung eingeleitet werden. Am Ende des Theoriekapitels werden so vier Annahmen aufgestellt, die im Rahmen der Analyse überprüft werden sollen.

Dies wird auf zwei Ebenen geschehen wobei die Theorie der „Norm contestation“ von Antje Wiener (Wiener 2007, 2014, 2017) für die Untersuchung der relevanten internationalen Norm der *civilian inviolability* genutzt wird. Für die Formulierung des Argumentes der Arbeit wird diese internationale Norm die unabhängige Variable gegenüber der abhängigen Variable der nationalen Norm der *Staatsräson* sein. Die nationale Norm³ der Staatsräson und deren Verbindung zu internationalen Beziehungen wird mithilfe des Sozialkonstruktivismus erläutert. (Wendt 1992, 1994, 1999) Auf die theoretischen Erklärungen folgend, wird eine Analyse durch Pressemitteilungen und (Draft-) Resolutionen des UN-Sicherheitsrates im Untersuchungszeitraum, sowie jeweils sechs Reden/Pressemitteilungen von Bundeskanzler Olaf Scholz und Bundesaußenministerin Annalena Baerbock vorgenommen, um die theoretische Argumentation zu überprüfen. Zuletzt sollen die Ergebnisse zusammengefasst und reflektiert werden.

² Die Hamas wurde 1987 als islamistische „Widerstandsbewegung“ gegründet und wird heute weitreichend als Terrororganisation eingestuft. In ihrem 1988 erschienen Grundsatzpapier bestreitet die Organisation aktiv das Existenzrecht Israels und äußert sich sehr antisemitisch.

³ Der Begriff der nationalen Norm soll hierbei als Übersetzung des Begriffes „domestic norm“ verstanden werden.

2 Hintergrundwissen: Der Nahostkonflikt und die deutsch-israelische Beziehung

In diesem Kapitel sollen vor der theoretischen Argumentation zentrale Aspekte des Themenkomplexes, den diese Arbeit berührt, dargelegt werden, um eine Informationsbasis zu schaffen. Dies beinhaltet Grundlagen zum Nahostkonflikt, die durch die Komplexität lediglich in Grundzügen und mit Verweisen auf einschlägige Literatur erfolgen kann. Ebenso soll ein Abriss über die Geschichte der bilateralen deutsch-israelischen Beziehung seit der Amtszeit von Kanzler Konrad Adenauer bis in die Gegenwart erfolgen, bei der auf die wichtigsten Abschnitte eingegangen wird, um die Entwicklung bis hin zur Benennung der Staatsräson als Verständnisgrundlage zu schaffen. Zuletzt wird sich den Begriffen Norm, und Staatsräson als die nationale außenpolitische Norm, theoretisch genähert und eine Definition vollzogen.

Gerade bei dem hier vorliegenden Themenkomplex, wie die Ausgestaltung des Diskurses seit Kriegsbeginn in Gaza in der Bevölkerung verdeutlicht, dürfen historische Begründungen und ihre Pfadabhängigkeiten nicht vernachlässigt werden. Deswegen wird ihnen in dieser Arbeit ein signifikanter Teil gewidmet.

2.1 Grundlagen und Eskalation des Konfliktes

Der Nahostkonflikt⁴ ist wohl einer der kontroversesten Untersuchungsgegenstände, dem ein sehr hohes Maß an medialer Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche häufig mit einem hohen Grad der Identifikation mit einer der beiden Seiten verbunden ist, was die „Toleranz für Ambiguität“ (Wolffsohn 2023: 12) schwer ermöglicht. Definieren lässt er sich verkürzt als Konflikt um „Fragen von Territorium, Souveränität und Macht zwischen Israel, den Palästinensern⁵ und den arabischen Nachbarstaaten, in dem beide Seiten ihre Ansprüche auch religiös bzw. ethnisch legitimieren und überhöhen.“ (Colschen 2010: 274) Der Staat Israel ist hierbei selbst vielfach definiert worden, und „erlaubt keine eindimensionale Leseart.“ (Jonas-Martin 2006: 9)

In diesem Teilkapitel soll unter Benutzung dieser Definition eine Grundlage des Konfliktes erarbeitet werden, da die heutige Situation nur so zu verstehen ist. Ebenso sind die hier dargelegten Aspekte wie die Entstehung des Staates Israel, der Sechs-Tage Krieg 1967, und

⁴ Da der Konflikt hier nicht komplett abgebildet werden kann soll an dieser Stelle auf die Grundlagenwerke von Asseburg/Busse 2024, Wolffsohn/Schreiber 1996, Krieger 2015 verwiesen werden.

⁵ In direkten Zitaten wird im Rahmen dieser Arbeit nicht in die Schreibweise der Autor*innen eingegriffen, sodass diese nicht gegendert werden.

Ablauf und Scheitern des Friedensprozesses bis zur Jahrtausendwende relevant für die internationale Wahrnehmung des Konfliktes, und so für die Fragestellung dieser Arbeit.

Im zweiten Abschnitt befasst sich die Arbeit aus demselben Grund mit der historischen Entwicklung im Gazastreifen, die die Situation mit der hohen Bevölkerungsdichte und der politischen Herrschaft der Hamas als zwei maßgebliche Faktoren im aktuellen Krieg, bedingt.

2.1.1 Ausgewählte Aspekte des Nahostkonfliktes

Zentral für den Konflikt ist, dass Israel für mindestens zwei der beteiligten Parteien, aber auch beispielsweise für sich als christlich verstehende europäische Staaten „Teil des kulturellen Gedächtnisses ist.“ (ebd.: 9) Allen voran trifft diese Beschreibung auf die jüdische Bevölkerung zu, die heute im Staat Israel lebt und zu großen Teilen im Rahmen der zionistischen Bewegung mit dem Ziel eines jüdischen Staates in das britische Mandatsgebiet Palästina eingewandert ist. Die zionistische Bewegung als jüdische Nationalbewegung beruft sich hierbei vor allem auf die historische Tatsache, dass bereits vor rund 2000 Jahren eine große jüdische Bevölkerung dort bestand und somit ein Recht auf Rückkehr bestehe. (Herz 2003: 19)

Die Situation vor der Staatsgründung Israels bedingt sich als Startpunkt dadurch, dass unter der vornehmlich weltlichen osmanischen Herrschaft bis zum ersten Weltkrieg verschiedene religiöse Minderheiten nebeneinander anerkannt waren und „bestimmte Rechte“ genossen. (ebd.: 25) So lebten auf dem Gebiet, des späteren britischen Mandats griechisch-orthodoxe Christ*innen, Jüdinnen und Juden, Armenier*innen und Muslim*innen. Nach dem ersten Weltkrieg änderte sich dies vor allem durch die machtpolitischen Bestrebungen Großbritanniens und Frankreichs. Während des ersten Weltkrieges versprach die britische Administration sowohl den arabischen Vertretern (McMahon-Hussein Abkommen 1916), als auch der jüdischen Bevölkerung (Balfour Declaration 1919) das Land des Mandatsgebietes, während tatsächlich eine Aufteilung des Gebietes Palästina zwischen Frankreich und Großbritannien im Rahmen des Sykes-Picot-Abkommens 1916 vollzogen werden sollte. In den Worten von Historiker Michael Wolffsohn und Journalist Friedrich Schreiber gestaltete sich so folglich eine schwierige Situation in der „Allen alles versprochen [wurde].“ (Wolffsohn/Schreiber 1989: 39)

Während der Mandatszeit entwickelten beide vorherrschenden Bevölkerungsgruppen, die der Palästinenser*innen, und die der Jüdinnen und Juden, politische Strukturen, wobei die Jewish Agency als einzige Struktur offizielle Anerkennung durch die Mandatsmacht erlangte. (Herz 2003: 29) Basierend auf den Bedürfnissen nach Selbstverwaltung und immer wieder

auftretenden Auseinandersetzungen zwischen den jüdischen und palästinensischen Bewohner*innen des Gebietes, wurde 1947 von der UN-Generalversammlung mit der Resolution 181 „die Aufhebung des britischen Mandats, die Teilung des Landes in einen jüdischen und einen palästinensischen Staat und die Übertragung der Regierungsgewalt über Jerusalem an die internationale Gemeinschaft [vorgeschlagen]. Resolution 181 (II), die sogenannte Teilungsresolution bestimmte etwa 43% des Territoriums des Mandatsgebiets für den arabischen und 56% für den jüdischen Staat“ (ebd.: 30f.) Diese wurde allerdings nie umgesetzt sodass mit Abzug der britischen Mandatsmacht am 14. Mai 1948 der Staat Israel ausgerufen wurde.

In der Geschichte des Staates Israel kam es bereits sechs Mal zu internationalen Kriegen zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn (1948,1956,1967,1973,1982,2006) sowie zwei Aufständen der Palästinenser*innen gegen die israelische Besatzung (1987-1991 und 2000-2005). (Asseburg/Busse 2024: 14)

Diese unruhige Geschichte ist bedingt durch ein Ungleichgewicht: Während die israelische Seite durch das Ausrufen des Staates Israel 1948 ihre Wünsche der nationalen Selbstbestimmung auch, und nicht zuletzt durch das frühere Entstehen des Nationalstrebens (Wolffsohn/Schreiber 1989: 14) bedingt durch die Verfolgung und Vertreibung in Europa, verwirklichen konnte, war das für die palästinensische Seite nicht der Fall. Das palästinensische Nationalstreben festigte sich erst in den Jahrzehnten nach der Staatsgründung spürbar⁶ auch durch die zentrale Organisation der „Palestinian Liberation Organization“ (PLO) die die Befreiung Palästinas in den Grenzen des gesamten britischen Mandatsgebiets zum Ziel hatte und dies „ohne Umwege und durch bewaffneten Kampf erreicht werden“ sollte. (Herz 2003: 38)

Besonders prägend für den weiteren Verlauf des Konfliktes gestaltete sich der Sechs-Tage Krieg 1967, bei dem die israelischen Truppen nach sechs Tagen Kampfhandlung die Sinai-Halbinsel, den Gaza Streifen, das Westjordanland⁷, die



Abbildung 1: Territoriale Verteilung nach dem Sechs-Tage Krieg (Arieli 2020: 27)

⁶ Dies trifft sowohl auf die Gebiete des Westjordanlandes als auch des Gazastreifens zu, wobei sich die Lebensumstände hier maßgeblich unterschieden, was genauer in 2.1.2 dargelegt werden soll.

⁷ Als Westjordanland soll in dieser Arbeit das Gebiet (häufig auf West Bank genannt) östlich der Green Line von 1967 und westlich des Jordans gemeint. Von Israel wird es als „Judäa und Samaria“ bezeichnet. Es ist eines der Gebiete, das im Rahmen des Osloer Friedensprozesses unter palästinensischer Autorität stehen sollte.

Golanhöhen und Ost-Jerusalem besetzten. (Kunze 2016: 249) Seitdem gestaltet sich in jedem dieser Gebiete die Besatzungsmacht unterschiedlich, wobei ein Abzug allerdings nie vollständig erfolgte, sodass nach dem Sechs-Tage Krieg 1967 die UN-Resolution 242 verabschiedet wurde, die den Rückzug aus den besetzten Gebieten im Gegenzug für eine arabische Anerkennung des Existenzrecht Israels fordert. (Herz 2003: 47)

Die Situation der einseitigen Erfüllung des Souveränitätsbedürfnisses der zwei Bevölkerungsgruppen und die Realität der Besatzung seit 1967 führte neben den internationalen Kriegen zu zwei großen Aufständen, und international vorangetriebenen Friedensverhandlungen. „Am Ende des Jahres 1987 brach die erste Intifada aus, der Aufstand, der die israelische Besatzung „abschütteln“ sollte.“ (Kunze 2016: 254) Bei diesem ersten bewaffneten Aufstand starben insgesamt rund 400 Israelis und 1.500 Palästinenser*innen. (Busse 2024: 16) Auch die zweite Intifada, die im Jahr 2000 begann, führte zu gewaltvollen Anschlägen auf israelische Zivilist*innen, sowie zivile Einrichtungen auch im israelischen Kernland.⁸ (Asseburg/Steinbach 2007: 9) Immer wichtiger für das Verständnis der palästinensischen Nationalbewegung stellte sich die Bewegung des politischen Islam (Krieger 2015: 236), vor allem durch die Hamas seit deren Gründung 1987 verkörpert, heraus.

Hierbei bildet das Feld des „politischen Islam/Islamismus/Fundamentalismus“ und die jeweilige Bezeichnung ein eigenes Forschungsfeld, dass in einer Vielzahl an Literatur vertiefte Behandlung findet, auf die an dieser Stelle hingewiesen sei. (Albrecht/Köhler 2008) (Burgat 2003) (Volpi 2011) Ebenso sei auf vertiefte Ausführungen zur Hamas verwiesen. (Tamimi 2009) (Rabbani 2008)

Mit dem Ziel die Existenz in der Region zu sichern, haben die israelischen Regierungen seit den 1970er Jahren Friedensabkommen mit den Nachbarstaaten geschlossen. So wurde 1979 das Abkommen mit Ägypten und 1994 mit Jordanien geschlossen. Dies ist zwar als „kalter Frieden“ (Asseburg/Busse 2024: 15) zu bezeichnen, der nicht zu einer „Aussöhnung“ (ebd.: 15) führte, dennoch erzeugten die Abkommen zumindest aber gesicherte Grenzen mit den Nachbarstaaten. Zudem gestalten diese Friedensabkommen, wie auch die neuen Abraham Accords, die den Frieden und Anerkennung Israels mit den Golfstaaten zum Inhalt haben, zwar das Dasein Israels im Nahen Osten, befassen sich allerdings nicht mit der Kernfrage des Bedürfnisses der palästinensischen Bevölkerung nach einem souveränen Staat. (ebd.: 15)

⁸ Gemeint ist hier das Gebiet innerhalb der Grenzen bis zum Sechs-Tage Krieg 1967, auch als Green Line benannt.

Diese Frage wurde maßgeblich versucht im Osloer Friedensprozess von 1993-2000 zu lösen, was trotz einiger Errungenschaften in Richtung einer zwei-Staaten-Lösung nicht gelang. Die erfolgten Schritte lassen sich mit den Worten von Politikwissenschaftler Daniel Marwecki wie folgt beschreiben:

„Die PLO erkannte erstmals das Existenzrecht Israels an. Im Gegenzug akzeptierte Israel ein palästinensisches Recht auf Selbstbestimmung und wandelte seine Position zur PLO, die es nun als legitimen Gesprächspartner sah, um die Endstatus-Fragen auszuhandeln: Grenzen, Flüchtlinge, Jerusalem, Trinkwasserzugang und Siedlungsbau. Ziel war, all diese Fragen in einem Zeitraum von fünf Jahren zu lösen. Gelöst wurde keine. Im Jahr 2000 brach der Friedensprozess in Camp David zusammen, als sich Ehud Barak und Yassir Arafat auf kein Abkommen einigen konnten.“ (Marwecki 2024: 163)

Die heutige Situation nach den zwei Intifadas, sowie den bilateralen Friedensverträgen und den gescheiterten multilateralen Friedensverhandlungen ist eine komplexe „Einstaatenrealität“ (Wolffsohn/Schreiber 1989: 236), die sich stets weiter von einer Lösung entfernt, und von einigen Kritiker*innen mittlerweile häufiger als Apartheid⁹ und völkerrechtswidrig durch die dauerhafte Besatzung und Besiedlung maßgeblicher Gebiete im Westjordanland beschrieben wurde. (ebd.: 236) Dazu kommt, dass sich auch die israelische Bevölkerung selbst in einer „gesellschaftlichen Identitätskrise“ (Bar-on 2005: 39) durch den Konflikt von „säkular gegen religiös, rechts gegen links, ethnisch definierte Immigrantengruppen gegen Veteranen, Reich gegen Arm, Allmacht gegen Ohnmacht,“ (ebd.: 39) befindet.

Während der rund 20 Jahre seit Ende des Friedensprozesses im Jahr 2000 haben sich die Machtgefüge und Positionen zu einer stabilen Friedenslösung auf beiden Seiten verändert. In Israel regiert, mit einer kurzen Unterbrechung durch die Regierung Bennet 2021/22, seit 2009 unter Führung von Benjamin Netanjahu (Likud) eine rechtskonservative Partei, die den Siedlungsbau im Westjordanland weiter ausbaute und intensivierte. (Heusgen 2023:132) Auf der palästinensischen Seite sind zwei Akteursgruppen relevant, deren Spaltung die Verhandlungsbasis weiter erschwert. Die Palästinensische Autonomiebehörde, die während der Osloer Friedensverhandlungen als offizielle Verwaltungsmacht etabliert wurde, besitzt „formell relative zivile und polizeiliche Kontrolle über ein Gebiet, das ungefähr 18 Prozent der Westbank entspricht, in weiteren ca. 20 Prozent darf sie beanspruchen, für alle zivilen

⁹ Apartheid bezeichnet ein politisches System der „Rassentrennung“ wie das System Südafrikas in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, bei der eine Minderheit die Herrschaft über die Mehrheit der Bevölkerung innehat. Über den Wahrheitsgehalt dieses Vorwurfes kann im Rahmen dieser Arbeit keine Ausführung erfolgen, der bloße Fakt der Anklage ist allerdings für die derzeitige Lage relevant.

administrativen Angelegenheiten verantwortlich zu sein, nicht jedoch für die militärischen. Die restlichen mehr als 60 Prozent unterstehen in beiden Bereichen der israelischen Okkupationsmacht.“ (Krieger 2015: 20) Die Palästinensische Autonomiebehörde wird maßgeblich in der Nähe der als gemäßigeren Partei Fatah angesiedelt und steht so im Gegensatz zur Hamas, die seit 2006 die politische Führung im Gazastreifen innehat.

Die Hamas errang in der Parlamentswahl 2006 „76 von 132 Sitzen und damit eine absolute Mehrheit“. (Kunze 2016: 257) Dies wurde allerdings nicht von der Autonomiebehörde akzeptiert, so dass seitdem die Zusammenarbeit der zwei (formell) palästinensisch regierten Gebiete blockiert wird. (Asseburg/Steinbach 2007: 10) Diese Spaltung bedingt auch, dass keiner der zwei Akteure die absolute Repräsentation der palästinensischen Bevölkerung für sich beanspruchen kann, was die Verhandlungsposition weiter schwächt. (Wolffsohn/Schreiber 1989: 267)

Vor dem aktuellen Krieg hat sich die internationale Gemeinschaft seit einiger Zeit nicht maßgeblich mit dem Nahostkonflikt beschäftigt, und durch die Amtszeit von Donald Trump 2016-2020 sogar etwas negativ darauf eingewirkt. Durch die von US-Präsident Donald Trump vorangetriebenen Abraham Accords ist für den arabischen Friedensplan des saudischen Königs, der maßgeblich an einem Tausch der Anerkennung Israels gegen die Umsetzung einer Zweistaatenlösung orientiert ist, eine weitaus schlechtere Verhandlungsbasis vorliegend. (Heusgen 2023:135)

Die jüngsten politischen Veränderungen in Israel, ergeben sich seit Ende 2022 maßgeblich im Kontext einer sehr rechten und fundamentalistischen Regierung unter der Leitung von Benjamin Netanyahu in deren Koalitionsvertrag zu Beginn steht, dass „das jüdische Volk [...] ein exklusives und unveräußerliches Recht auf alle Teile des Landes Israel [...] – Galiläa, Negev, den Golan und Judäa und Smaria [hat].“ (Zitiert nach Linktl 2023 in Marwecki 2024: 176). Mit Blick auf die Entwicklung der letzten 20 Jahre wird der Friedensprozess, von vielen Stimmen als gescheitert angesehen. (Marwecki 2024: 177)

Diese Kurzfassung wichtiger Aspekte des Nahostkonfliktes mit Einblicken in die Entstehungsgeschichte des Konfliktes, die einseitige Erfüllung des Souveränitätsbedürfnisses, sowie den internationalen Auseinandersetzungen, liefert somit einen Ansatz der Ausgangsposition vor dem Terrorangriff des 07. Oktober 2023, auf dessen Basis nun weiter vorgegangen werden soll.

2.1.2 Sondersituation des Gazastreifens als Grundlage der aktuellen Eskalation

Wie im vorhergegangenen Unterkapitel erwähnt, unterscheidet sich die Situation im Gazastreifen grundlegend von der des anderen palästinensischen Gebietes im Territorium der ehemaligen britischen Mandats Herrschaft. Deswegen soll im folgenden Abschnitt eine Grundlage zur Situation im Gazastreifen als der Ort des aktuellen Krieges, der im Zentrum der betrachteten Forschungsfrage steht, gelegt werden, um darauffolgend die aktuelle Eskalation des Terrorangriffs vom 07. Oktober 2023, sowie den darauffolgenden Krieg darzulegen.

Der Gazastreifen bezeichnet das Gebiet auf einer Länge von 45 Kilometern, mit einer maximalen Breite von 14 Kilometern, entlang des östlichen Mittelmeers im Süden des ehemaligen britischen Mandatsgebietes. (Busse 2024: 15) Es ist damit „kleiner als das Bundesland Bremen, hat aber mit 2,3 Millionen mehr als dreimal so viele Einwohner und ist damit eines der am dichtesten besiedelten Gebiete weltweit.“ (ebd.: 15) Die heutige Situation der Bevölkerung im Gazastreifen ergibt sich in weiten Teilen aus den geographischen, sowie historischen Begebenheiten. Umgeben von israelischem Staatsgebiet im Norden und Osten, und der sehr dünn besiedelten Sinai Halbinsel im Süden, ist die Lage weitestgehend isoliert. (Herz 2003: 39)

Zudem kommt, dass der Landstrich, anders als das Westjordanland, zwischen 1949 und 1967 unter ägyptischer Militärverwaltung war. (Busse 2024: 16) Diese hatte die schwierige Aufgabe die rund 200.000 nach dem israelischen Unabhängigkeitskrieg geflüchteten Menschen, die etwa 70% der Bevölkerung des Gebiets ausmachten, zu verwalten. Die schwierige demographische Lage führte dazu, dass die Infrastruktur in Form von Nahrung, Wohnraum, Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen überfordert war. (Herz 2003: 39f.) Die Politik der ägyptischen Regierung im Gazastreifen war für die palästinensische Bevölkerung nicht zufriedenstellend insofern wenig Mitspracherecht im Verwaltungssystem gewährt wurde (ebd.: 40). So wurden unter anderem Wahlen, die sowohl unter osmanischer als auch unter britischer Herrschaft stattgefunden hatten, nicht durchgeführt. (ebd.: 40) Die Emanzipation der Bevölkerung im Gazastreifen wurde auf zwiespältige Art von der ägyptischen Regierung unterdrückt, die zwar als arabische Führungsmacht das Souveränitätsstreben der Palästinenser*innen theoretisch unterstützte, jedoch nicht die schwierige Beziehung zu Israel „durch Aktionen der Palästinenser verfrüht in eine militärische Auseinandersetzung drängen lassen [wollte].“ (ebd.: 41) Im Vergleich zur Situation der palästinensischen Bevölkerung im von Transjordan¹⁰ verwalteten Westjordanland wurde von der ägyptischen Verwaltung folglich

¹⁰ Transjordan war die bis 1950 verwendete Bezeichnung für das Haschemitische Königreich Jordanien.

ein geringeres Maß an Mitspracherecht und Selbstverwaltung zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zeit der ägyptischen Herrschaft, historische Pfadabhängigkeiten auf die Lebensqualität und politische Sozialisation der Bevölkerung bis heute hat.

Mit dem Sechs-Tage-Krieg 1967 übernahm das israelische Militär die Kontrolle des Gazastreifens, was zu Beginn von einer Phase von mehreren Jahren Unruhe geprägt war. (ebd.: 49) Als die Likud-Partei ab 1977 erstmals den Premierminister stellte, forcierte Israel den Siedlungsbau, da man darin ein religiös-ideologisch motiviertes Unterfangen sah. Gerade angesichts seiner hohen Bevölkerungsdichte und den ohnehin prekären Lebensbedingungen der Flüchtlingsbevölkerung sorgte die Militär- und Siedlerpräsenz im Gazastreifen nicht nur für erhebliche Einschränkungen im palästinensischen Alltag, sondern führte auch immer wieder zu gewaltsamen Konfrontationen. (Busse 2024: 16)

Bis 2006, gegen Ende der zweiten Intifada, erweiterte sich die Präsenz der israelischen Siedler*innen im Gazastreifen weiter, bis durch den Premierminister Ariel Scharon der Rückzug der Siedler*innen aus dem Gazastreifen durchgesetzt wurde. (Heusgen 2023: 126) Dieser plötzliche Rückzug war zwar in Bezug auf die Abmachungen der Osloer Friedensverhandlungen der richtige Schritt, ließ aber durch den „unilateralen Ansatz, der den arabischen Partner negierte, sich nicht zur Konfliktregelung eignete, die Besatzung nicht vollständig beendete und Israels Sicherheit nicht erhöhte,“ (Asseburg/Steinbach 2007: 9) die Interpretation zu, dass der bewaffnete Kampf gegen Israel zum Erfolg führe. (ebd.: 9)

Seit der Machtübernahme der Hamas Mitte 2007 gestaltet sich die Situation im Gazastreifen wie folgt: Die bereits existierenden Abriegelungen des Landstrichs verschärften sich zu einer umfassenden Blockade durch den Staat Israel, (Krieger 2015: 252) die Deindustrialisierung, Energieabhängigkeit, sowie wirtschaftliche und humanitäre Notsituationen bedingte. (ebd.: 252) (Marwecki 2024: 163) Dies führte zu enormer Radikalisierung der politischen Bewegung der Hamas, zu einer Terrororganisation, die regelmäßig seit ungefähr 2002 immer wieder Raketen auf israelisches Gebiet feuerte. (Kunze 2016: 259f.) Auf der anderen Seite ist im Zuge dessen die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Regierung der Hamas gestiegen, sodass kurz vor dem Oktober 2023 über 70% der Bevölkerung die Hamas Regierung für korrupt hielten. (Busse 2024: 18)

Die beschriebene Situation der Aussichtslosigkeit seit dem Ende der Friedensverhandlungen, und der weitreichenden Isolation des Gazastreifens ist der Kontext, in dem am 07. Oktober 2023 der größte und tödlichste Angriff, der jemals auf israelischem Gebiet ausgeführt wurde, stattfand. Dieser stellt mit etwa 1.200 Opfern und über 200 Geiselnahmen (Marwecki 2024:

199) (Busse 2024: 14) den Tag mit den höchsten Opferzahlen für Jüdinnen und Juden seit der Shoah dar. Der Politikwissenschaftler David Marwecki bezeichnet in seinem im November 2023 fertiggestellten, und somit wohl einem der aktuellsten Werke zum derzeitigen Krieg, die Tat als genozidial, auf der Basis, dass sie mit dem Ziel der Vernichtung der Jüdinnen und Juden durchgeführt wurde. (ebd.: 199) Wichtig zur Einordnung ist ebenso das folgende Zitat:

„Verfügte die Hamas über die Waffengewalt Israels, so gäbe es kein Israel mehr. Für die Hamas ist jeder Israeli ein Siedler, und jeder Siedler ein legitimes militärisches Ziel. Sollte das noch „Antikolonialismus“ oder eine irgendwo noch verständliche Form von Widerstand sein, wie es nicht wenige Verteidiger der Hamas auch in Europa zu behaupten wagen, so müsste man ihn derart qualifizieren: als eliminatorischen Antikolonialismus. Die Gewalt der Hamas war die Gewalt des Pogroms.“ (ebd.: 199)

Seit dem Kriegsvorgehen im Gazastreifen als Reaktion auf den Angriff sind sehr hohe Todeszahlen zu vermerken, die schwer objektiv überprüfbar sind.

„Der New York Times zufolge sind bis zum Ende November etwa 15.000 Menschen in Gaza gestorben, darunter ungefähr 10.000 Frauen und Kinder. (Stand Ende Januar 2024: über 25.000 Tote laut Angaben aus Gaza. Dem israelischen Militär zufolge sind darunter etwa 9.000 Kämpfer).“ (ebd.: 200)

Die zivilen Todesraten sind laut der New York Times in Gaza sehr hoch, und damit mit wenigen Kriegen aus diesem oder dem letzten Jahrhundert vergleichbar. (ebd.: 200) Bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes dieser Arbeit im März 2024 entwickelte sich die Zerstörung des Gazastreifens so weiter, dass über die Hälfte aller Gebäude beschädigt oder zerstört waren, 80% der Bevölkerung geflüchtet und über 30.000 Palästinenser*innen getötet wurden. (Busse 2024: 14) „Über 70.000 wurden verletzt, Tausende weitere Personen gelten als vermisst. Aufgrund der durch den Krieg verursachten humanitären Notlage warnte das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen wiederholt vor der akuten Gefahr einer Hungersnot.“ (ebd.: 14)

Das führte in der internationalen Gemeinschaft, wie bereits in der Einleitung durch das Plädoyer gegen Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag deutlich wurde, zu großen Aufschreien und Protestbewegungen. Ohne diese weitgehend hier analysieren zu können, ist in diesen Bewegungen häufig eine, nicht unproblematische, antikoloniale Lesart des Konfliktes vertreten (Marwecki 2024: 201), die die Solidarisierung mit der palästinensischen Seite beeinflusst. Während die Mehrheit der weltweiten Regierungen sich über den Verlauf des

Konfliktes mit der Seite des palästinensischen „Widerstandes“¹¹ solidarisiert und im Zuge dessen für einen Waffenstillstand ausgesprochen hat, (ebd.: 201) schloss sich Deutschland solchen Forderungen nicht an, sondern forderte humanitäre Pausen (Baerbock2023c) und drückt weiterhin die Solidarität zu Israel aus.

Dies verdeutlicht die Sonderrolle Deutschlands, die maßgeblich durch die deutsch-israelische Beziehung und die historische Verantwortung bedingt ist, die im folgenden Unterkapitel Gegenstand der Untersuchung sein soll.

2.2 Eine besondere Beziehung: Das deutsch-israelische Verhältnis

Um in den späteren Kapiteln theoretische und analytische Argumentationen über den Charakter der Veränderung der normgeleiteten Außenpolitik gegenüber Israel vornehmen zu können müssen in diesem Kapitel grundlegende Charakteristika und die Geschichte der deutsch-israelischen Geschichte seit den 1950er Jahren erläutert werden. Dies soll in 2.2.1 geschehen. Die Bezeichnung des deutsch-israelischen Verhältnisses als Teil der deutschen Staatsräson entwickelte sich erst seit der Jahrtausendwende und muss vor Verwendung auch theoretisch ergründet werden. Dessen widmet sich das Unterkapitel 2.2.2.

Ebenso soll an dieser Stelle der Begriff der Norm, sowie die Grundlage deutscher (normgeleiteter) Außenpolitik definiert werden. Grundlegend werden Normen verstanden als „shared (social) understandings of standards for behaviour“ (Klotz 1995: 451 zit. nach Colschen 2010: 42) und hängen somit stark mit Identitäten, sowie Interessen von Akteur*innen zusammen. (Shannon 2000: 294) Ergänzen lässt sich diese Definition durch die aktive Formulierung von Martha Finnemore als „a set of intersubjective understandings readily apparent to actors that makes behavioral claims on those actors“ (Finnemore, 1994:2 zit. Nach Florini 1996: 364f.) Diese Beschreibung soll für die hier verwendete Definition hinzugenommen werden, um zu verdeutlichen, dass Normen Akteur*innen in einer „sense of ought“ (Florini 1996: 364f.) direkte Handlungsanweisungen geben. Diese Definition hilft so dem Verständnis, für die Thematik der Arbeit, wenn die Staatsräson als nationale Norm verstanden werden soll.

Bevor die Außenpolitik gegenüber Israel analysiert werden soll, gilt es Außenpolitik im Allgemeinen zu definieren als „ein[en] Interaktionsprozess, in dem ein politisches System (Staat) seine grundlegenden Ziele und Werte in Konkurrenz zu denen anderer Systeme zu

¹¹ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Terrorangriff aus objektiver Bewertung nicht als Form des legitimen Widerstandes bewertet werden kann, auch wenn dies in sich ausschließlich mit der palästinensischen Seite solidarisierenden Bewegungen teilweise der Fall ist.

realisieren versucht.“ (Colschen 2010: 16) Weiter definieren lässt sich der Prozess als dynamisch, und von innenpolitischen und gesellschaftlichen Anforderungen, sowie Anforderungen aus dem internationalen System (ebd.: 16) (Haftendorn 1989: 33) beeinflusst.

Im Rahmen dieser Definition folgt die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland seit jeher besonderen Charakteristika. So wird eine interessensgeleitete Außenpolitik, aufgrund der negativen Assoziation mit dem Interessensbegriff im bundesdeutschen Kontext, eher weniger in die Öffentlichkeit getragen. (Achrainer/Bosold 2011: 446) Stattdessen wird vor allem normgeleitete Außenpolitik, also von Werten und „idelle[n] [...] Interessen“ (ebd.: 447) geprägte Außenpolitik betrieben. Bevor nun die außenpolitische Haltung gegenüber Israel, und die Geschichte der deutsch-israelischen Beziehung Gegenstand sein soll, ist es außerdem wichtig festzuhalten, dass deutsche Außenpolitik (zu Israel) sich nicht in einem Vakuum befindet, sondern maßgeblich vor allem von der Rolle zu den USA, und der EU geprägt wird. (Colschen 2010: 278) Weiter befindet und befand sich die Außenpolitik der Bundesrepublik gegenüber Israel im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der palästinensischen und israelischen Seiten im Nahostkonflikt, der nationalsozialistischen Vergangenheit, sowie dem Ost-West-Konflikt vor 1990. (Weingardt 2005: 22) Der Einfluss dieser Faktoren und die verschiedenen Politiker*innen haben das deutsch-israelische Verhältnis, das im folgenden Abschnitt abgebildet werden soll, maßgeblich geprägt.

2.2.1 Die Geschichte einer besonderen Beziehung

Die Beziehung zwischen der neu gegründeten Bundesrepublik und dem ebenso jungen Staat Israel war durch die unmittelbare Vergangenheit mit den unvergleichbaren Verbrechen der Schoah von Beginn an sehr kompliziert und belastet, (Colschen 2010: 273) wodurch ihre Entwicklung sehr unklar war. So postuliert der israelische Diplomat Schimon Stein 2005, dass es „nach der schrecklichen Tragödie, die für immer im Gedächtnis des jüdischen Volkes verankert sein wird, verständlich gewesen [wäre], wenn die diplomatischen Beziehungen erst aufgenommen worden wären, nachdem die Generation der Täter (und der Opfer) nicht mehr unter uns [gewesen wäre].“ (Stein 2005: 271) Das deutsch-israelische Verhältnis kann hierbei nie ohne den Kontext, der vom nationalsozialistischen Deutschland verübten Verbrechen an den europäischen Jüdinnen und Juden, betrachtet werden. (Colschen 2010: 255) Diese historische Schwere, und „argumentative Zwiespätigkeit“ (Weingardt 2002: 429) zeigte sich unter anderem auch im stetig anhaltenden Ringen um die richtige Bezeichnung des deutsch-israelischen Verhältnisses zwischen „normal“ oder „normalisiert“, „partnerschaftlich“, oder

„freundschaftlich“, „besonders“, oder „besonders verpflichtet“, „normal mit besonderem Charakter“ oder auch „freundschaftlich von besonderer Art.“ (ebd.: 429)

Die Geschichte der Beziehung ist eine facettenreiche, deren Ausgestaltung sich nicht zuletzt durch die verschiedenen Amtsinhaber*innen veränderte (Weingardt 2002: 426). Deswegen soll im folgenden Abschnitt der Einteilung von Daniel Marwecki folgend die Beziehung in den Phasen der „Rehabilitation“ von der Nachkriegszeit bis 1965, der „Normalisierung“ von 1965 bis zur Wiedervereinigung 1990, und der Phase der „Staatsräson“ seit 1990, (Marwecki 2024: 143) dargelegt werden.

Konrad Adenauer hatte es sich als erster Bundeskanzler 1949 zur Aufgabe gemacht „Deutschland aus der Tiefe wieder emporzuheben.“ (Adenauer zit. nach Weingardt 2002: 397) Das Ringen um eine angebrachte Umgangsweise mit dem Staat Israel war dafür zentral. In der ersten Phase war die Beziehung von „normalen“ diplomatischen Beziehungen, oder auch einem Schlusstrich wie ihn Bundeskanzler Adenauer vielleicht gewollt hätte, weit entfernt. Vielmehr handelte es sich auf Basis des Luxemburg-Vertrages¹², der bereits 1953 zwischen der Bundesrepublik und Israel geschlossen wurde, um Entschädigungszahlungen, die auf Seiten des israelischen Ministerpräsidenten als Art der Anerkennung des Staates Israel interpretiert wurden. (Weingardt 2005: 23) Diese erste Phase der Beziehung war vor allem wirtschaftlicher Natur (Wolffsohn/Brechenmacher 2007: 508) und durch ein wechselseitiges Vorstoßen und Rückhalten geprägt, da 1953 Israel diplomatischen Beziehungen noch skeptisch gegenüberstand, diese einige Jahre später jedoch befürwortete, nun aber Bedenken auf Seiten der Bundesrepublik bezüglich einer möglichen Gefährdung der Beziehungen zu arabischen Staaten bestanden. Ebenso war die Dynamik des geteilten Deutschlands für das Aufnehmen der Beziehungen relevant, weil die Bundesrepublik befürchtete die arabischen Staaten würden als Reaktion auf diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Israel die DDR anerkennen.¹³ (ebd.: 508)

Mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen¹⁴ 1965 und der Zunahme an internationalen Einflussfaktoren wie der wachsenden Relevanz einer gemeinsamen EU-Außenpolitik auf die Israelpolitik der Bundesrepublik (Weingardt 2002: 410) lässt sich am ehesten von einer

¹² Entstanden sind die Verhandlungen durch die aus wirtschaftlicher Not heraus geordnete Summe Israels gegenüber den Siegermächten des zweiten Weltkrieges. Es wurde eine Milliarde Dollar von West- und 500 Millionen Dollar von Ost-Deutschland gefordert, wonach die Westmächte mit Israel in Verhandlung über den Luxemburg Vertrag gingen.

¹³ Dies wäre maßgeblich aufgrund der Hallstein Doktrin problematisch gewesen, in der es von 1955 bis 1969 als unfreundlich angesehen wurde, wenn dritte Staaten die DDR völkerrechtlich anerkannten.

¹⁴ Der Schritt der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel wurde zuvor aus Angst die Partnerschaften zu arabischen Staaten zu verletzen, lange nicht vollendet.

Normalisierung der Beziehungen zwischen 1965 und 1990 sprechen. Zudem kam, am deutlichsten bei den Kanzlern Willy Brandt (1967-1974) und Helmut Schmidt (1974-1982), die deutlich realpolitische Herangehensweise zum Tragen, die die Beziehung zu Israel

„so interpretiert[e], dass die Bundesrepublik gerade aufgrund ihres Sonderverhältnisses zu Israel auch die palästinensischen Anliegen stärker berücksichtigen und sich gerade aus Sorge um Israels Sicherheit um gute Beziehungen zur arabischen Welt bemühen müsse. Das Hauptaugenmerk galt der Weiterentwicklung einer gemeinsamen europäischen Nahostpolitik, weniger einer bilateralen Israel-Politik (Weingardt 2007: 27 Zit. Nach Colschen 2010: 262f.).“

Passend zum Streben nach einer „ausgeglichenen“ Nahost-Politik, die auch die arabischen Staaten zufriedenstellte (Jelinek 1997: 104), erklärte die Bundesrepublik Deutschland sowohl im Sechs-Tage Krieg 1967 als auch im Jom Kippur Krieg 1973 Neutralität. (Weingardt 2002: 399) Dies wurde auch von der deutschen Bevölkerung mitgetragen, die 1967 mit 75% die Neutralität bei Eintreten eines erneuten Krieges in Nahost befürwortete. (Mendel 2023: 47) Zudem verdeutlichte ab 1973 die durch den Jom Kippur Krieg ausgelöste Ölkrise die Abhängigkeit von den arabischen Staaten, was im europäischen Kontext dazu führte, dass der europäisch-arabische Dialog initiiert wurde. (Weingardt 2002: 401) Um die direkte Beziehung stand es, im Verhältnis zu dem Verständnis der historischen Verantwortung, schwierig, sodass die direkten Regierungskontakte unter Schmidt beinahe zum Erliegen kamen und nur noch „leere“ Strukturen erhalten wurden. (ebd.: 401)

Unter Helmut Kohl wurde dieser „israelpolitische Scherbenhaufen“ (Weingardt 2005: 28) in ruhigere Bahnen gelenkt und eine konsolidierte Grundlage weitergegeben. Dem kam hinzu, dass durch den Ausbruch der ersten Intifada Ende 1987 die Beziehungen zu den arabischen Staaten zurückhaltender geführt wurden (Colschen 2010: 268) und Deutschland sich „sicherheitspolitisch mit Israel solidarisierte.“ (Marwecki 2024: 171)

Nach der deutschen Wiedervereinigung¹⁵ war die deutsche Israel- und Nahostpolitik in den 1990er Jahren maßgeblich vom deutschen Engagement in den Friedensverhandlungen ab 1993 geprägt. (Kunze 2016: 255) Zudem wurde im Verlauf der 1990er Jahre immer wieder deutlich, dass Herausforderungen für die Beziehung der Stabilität nun nicht mehr gefährlich werden konnten, und dass es möglich war sie vielmehr zum Vorteil und als Weiterentwicklung der

¹⁵ Zur Untersuchung möglicher Gründe für den großen Einfluss der Wiedervereinigung auf das deutsch-israelische Verhältnis kommt es in Unterkapitel 2.2.2.

Beziehung zu nutzen. Dies wurde vor allem durch das Assoziierungsabkommen Israels mit der EU sowie durch die Aufnahme Israels in den Rahmen der Forschungs und Entwicklungs - Programme der Union deutlich. (Pallade 2005: 485) Zudem war es möglich die Beziehung immer mehr zu mystifizieren, als besonders zu bezeichnen, und zu zelebrieren, wie beispielsweise durch die häufigen gemeinsamen Feierlichkeiten und gegenseitigen Ehrerbietigen deutlich wird. (ebd.: 477) Unter der rot-grünen Regierung von 1998 bis 2005 wurde sich noch einmal etwas deutlicher für palästinensische Rechte eingesetzt (Colschen 2010: 268), und die Beziehung nach der Annahme, dass Israels Sicherheit am besten durch Friedensregelungen mit den arabischen Nachbarn gewährleistet werden kann, gestaltet. (Asseburg/Busse 2011: 693)

Ab dem Jahr 2000 nahm der Fokus auf die bilaterale deutsch-israelische Beziehung in der Nahostpolitik wieder zu, sodass zum einen Kritik an hartem Vorgehen gegenüber Palästinenser*innen nichtmehr so deutlich ausfiel¹⁶ und auch die Sympathie für die palästinensische Bevölkerung durch die Selbstmordanschläge im Rahmen der zweiten Intifada nachließ. (Kunze 2016: 255f.) Als 2006 die Hamas die palästinensischen Wahlen gewann, schloss sich die Bundesrepublik der Interpretation der israelischen Regierung an, die die Ergebnisse nicht anerkannte und die Hamas als Terrororganisation einstufte. (ebd.: 257) Ab den 2000er Jahren ist die deutsch-israelische Beziehung also dementsprechend konsolidiert, dass Unterstützung für Israel teilweise „Vorrang hatte gegenüber dem konsequenten Eintreten für universelle Werte – wie die Geltung internationalen Rechts und die Wahrung der Menschenrechte.“ (Asseburg/Busse 2011: 710) und trotz dessen eine Befangenheit, und zwiegespaltene Haltung gegenüber Israel spürbar ist, die „die Intimität“ der Beziehungen beeinflussen kann. (Stein 2005: 274) Für dieses Verhältnis seit den 1990er Jahren wird immer wieder, aber insbesondere ab den 2000er Jahren der Begriff Staatsräson verwendet, der im folgenden Kapitel theoretisch erläutert und in der Ausgestaltung seit 2005/2008 betrachtet werden soll.

2.2.2 Die Staatsräson als Verkörperung des besonderen Verhältnisses zwischen Israel und Deutschland

Der Begriff der Staatsräson ist ein viel benutzter, fast „Zauberwort“- (Münkler 1987: 11) artiger, und doch in der Verwendung (auch im Kontext der auf Israel bezogenen Staatsräson) häufig unterdefinierter Begriff. Deswegen soll in diesem Abschnitt eine theoretisch informierte Definition des Begriffs dargelegt werden. Danach wird darauf eingegangen, wie dieser seit

¹⁶ Dies ist auch im Kontext des „Krieg gegen den Terror“ der USA nach dem 11 September 2001 zu verstehen.

2005/2008 im Kontext der deutschen normgeleiteten Außenpolitik genannt, und als Norm im Rahmen, der in 2.2 gelieferten Definition, verstanden wird. Als Grundlage für die darauffolgende Analyse soll außerdem der Standpunkt der aktuellen deutschen Regierung zur Staatsräson abgebildet werden.

In seiner Entstehung geht der Begriff Staatsräson auf den frühneuzeitlichen Denker Niccolò Machiavelli zurück, und bezeichnet ursprünglich das Recht eines Staates zur Durchsetzung seines Interesses, auch wenn dies Verletzung der Rechte von Bürger*innen beeinflusst, kurz, „dass das Staatswohl wichtiger ist als das Wohl des Einzelnen.“ (Mendel 2023: 40) Damit steht es in seiner Grundlage dem Rechtsstaat und moralischen Überlegungen entgegen. Im Kontext der Bundesrepublik Deutschland ist sie maßgeblich von Friedrich Meinecke theoretisch als „Maxime staatlichen Handelns, das Bewegungsgesetz des Staates [definiert worden]. Sie sagt dem Staatsmanne, was er tun muß, um den Staat in Gesundheit und Kraft zu erhalten.“ (Meinecke 1960: 1) Weiter führt er auf, dass es maßgeblich auch um die an Normen gebundene Vernunft des Staates geht (Zimmer 2009: 67) die darin bestünde, „sich selbst und seine Umwelt zu erkennen und aus dieser Erkenntnis die Maximen des Handelns zu schöpfen. Sie werden immer zugleich einen individuellen und einen generellen, einen beharrlichen und einen veränderlichen Charakter an sich tragen“ (Meinecke 1960: 1) Sie hängt, dieser Definition folgend, also maßgeblich von der Perzeption der Lage, sowie dem „moralischen Wertehorizont“ (Zimmer 2009: 68), der Regierung, sowie der Struktur der internationalen Beziehungen und den „dominanten Diskursen etwa über das Wesen der Politik“ (ebd.: 68) ab.

Im Rahmen der deutschen Außenpolitik bedeutet dies in der Praxis, dass andere Normen und Werte der Staatsräson nachstehen müssen, (Münkler 1987: 11) und das, obwohl sie in keinem offiziellen Dokument, oder dem Grundgesetz genannt wird. (Wolffsohn 2023: 110) Wie im nächsten Abschnitt dargelegt werden soll wird seit den 2000er Jahren der Begriff Staatsräson maßgeblich für das Verhältnis zu Israel, und die Stützung dessen Existenzrechts genutzt. (Zimmer 2009: 70) Dies geht grundlegend auf die Vergangenheit der Nationalsozialistischen Herrschaft und die Shoah zurück die „nach wie vor für die Formulierung der außenpolitischen Staatsräson einen wichtigen Stellenwert, der auch durch Diskurse einer selbstbewussten Nation nicht unterlaufen worden ist, [darstellt].“ (ebd.: 74)

Von der Proklamation dieser Staatsräson lässt sich ab 2002 mit einer Erklärung von Bundeskanzler Schröder, sowie maßgeblich ab 2005 mit dem Artikel des derzeitigen deutschen Botschafters in Israel Rudolf Dreßler (Marwecki 2020: 194), und spätestens 2008 mit einer historischen Rede von Angela Merkel vor der Knesset in Israel, sprechen. Zuvor hatte sich wie

bereits im vorhergegangenen Kapitel erläutert, zwar die Beziehung nach der Wiedervereinigung weiter intensiviert und einen moralpolitischen Ton angenommen, wurde jedoch noch in dieser Art nicht ausgesprochen. (ebd.: 143)

Während der zweiten Intifada bekannte Gerhard Schröder sich mit den Worten „Israel bekommt das, was es zur Aufrechterhaltung seiner Sicherheit braucht, und es bekommt es dann, wenn es gebraucht wird,“ (Colschen 2010: 268) klar zu Israel. Einen weiteren Schritt unter Nennung des Begriffes der Staatsräson beging drei Jahre später in einem Artikel in der Zeitschrift aus Politik und Zeitgeschichte Rudolf Dreßler, der seinerzeit deutscher Botschafter in Israel war. Im abschließenden Abschnitt legt er eine proaktive Solidaritätsbekundung dar:

„Meine Sozialisation unterscheidet sich grundlegend von derjenigen eines Israelis. Keine tägliche Bedrohung! Keine Aberkennung der Existenzberechtigung! Kein Kampf um den eigenen Staat! Deshalb gebrauche ich das Wort "Sicherheit" als Schlüsselbegriff für einen Wiedereinstieg in einen konstruktiven Nahostprozess. Die Staatengemeinschaft muss für Israel Sicherheit erarbeiten. [...] Deutsche Regierungen haben nie Zweifel daran gelassen, dass sie Israel dabei helfen wollen. Unsere Hilfe steht unter der Maxime, die deutsche Regierungsvertreter, die alle Fraktionen des Bundestages immer wieder deutlich gemacht haben: Die gesicherte Existenz Israels liegt im nationalen Interesse Deutschlands, ist somit Teil unserer Staatsräson.“
(Dreßler 2005: 8)

Eine weitere Anhebung der Staatsräson geschah durch die eben genannte Rede von Kanzlerin Angela Merkel am 18.03.2008 vor dem israelischen Parlament¹⁷ mit den Worten: „historische Verantwortung Deutschlands ist Teil der Staatsräson meines Landes. Das heißt die Sicherheit Israels ist für mich als deutsche Bundeskanzlerin nicht verhandelbar. Und wenn das so ist, dann dürfen das in der Stunde der Bewährung keine leeren Worte bleiben“ (Merkel 2008 zit. nach Wolffsohn 2023: 110) (Heusgen 2023: 128) In Angela Merkels Rede schwang außerdem ein unverhandelbarer Charakter der Staatsräson mit, als wäre diese Verbundenheit unter dem Begriff der Staatsräson seit jeher in der bundesdeutschen Außenpolitik vorhanden gewesen. Es ist an dieser Stelle wichtig zu vermerken, dass ein besonderes Verantwortungsgefühl zu jeder Zeit vorhanden, und Teil der Außenpolitik war, aber wie durch die Geschichte der Beziehung zwischen etwa 1965 und 1982 spürbar von einem solch umfassenden Sicherheitsbekenntnis

¹⁷ In der Zwischenzeit schon 2006 sprach Merkel im Interview mit der Welt über das Existenzrecht Israels als Teil deutscher Staatsräson. Ein Jahr später griff sie vor der Generalversammlung der UN auf fast die gleiche Wortwahl zurück.

nicht zu jeder Zeit zu sprechen war. Es handelte sich bei diesem Bekenntnis vielmehr um ein Novum. (Mendel 2023: 39) In die Praxis umgesetzt wurde dieses neue Level beispielsweise durch regelmäßige bilaterale Regierungskonsultationen (Heusgen 2023: 130) (Kunze 2016: 259)

Nachdem die Staatsräson als Norm für das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Israel maßgeblich durch Angela Merkel begründet wurde, wird sie von verschiedenen Amtsträgern routiniert wiederholt und im Zuge dessen gefestigt. (Mendel 2023: 38) Die Position an der Seite Israels nahm die Bundesregierung unter Merkel folglich während der Kämpfe 2012, sowie während des Gaza-Krieges 2014 ein, und bekräftigte sogar die Position. (Kunze 2016: 260) Mittlerweile kann die Staatsräson als parteiübergreifende Linie verstanden werden (Colschen 2010: 273). Beispielhaft für den Charakter der Position der Volksvertreter*innen zitieren einige Werke zur Thematik die Bundestagsdebatte zur 70 Jahr Feier des Staates Israel 2018, bei der Vertreter*innen der verschiedenen Parteien im Bundestag den besonderen Charakter auf verschiedene Arten beschrieben. So setzte Martin Schulz (SPD) die Beziehung zu Israel in direkter Verbindung mit Vergangenheitsbewältigungspolitik „Indem wir Israel schützen, schützen wir uns selbst vor den Dämonen der Vergangenheit unseres eigenen Volkes“ (Marwecki 2024: 12). Ähnlich äußerte sich Kathrin Göring-Eckhardt (Bündnis 90/Die Grünen), indem sie „die Existenz Israels [als] unmittelbar verbunden mit der Existenz unseres Landes als freie Demokratie und deswegen unsere Verantwortung“ beschrieb. (ebd.: 12) Die Staatsräson ist damit direkt mit dem Dasein der Bundesrepublik Deutschland und dessen Identität verbunden.

Erschöpfend zu ergründen, warum der Begriff und die Norm der Staatsräson zu Beginn der 2000er Jahre, recht plötzlich, Eingang in den Diskurs zur deutsch-israelischen Beziehung gefunden hat, kann hier nicht Thema sein. Allerdings wird, wie im vorherigen Kapitel ebenfalls angeführt, in der einschlägigen Literatur immer wieder die deutsche Wiedervereinigung als Anhaltspunkt für eine Kursänderung in Bezug auf die Außenpolitik gegenüber Israels erwähnt. So war die Staatsräson, sollte sie davor überhaupt genannt worden sein, als „Westbindung plus Ostverbindungen“ (Link 1987: 413) zu verstehen. Die Veränderung geht auf ein Bedrohungsgefühl zurück, das in einigen europäischen Staaten, sowie auch in Israel in Bezug auf ein vereintes, und damit größeres, sowie mächtigeres Deutschland vorhanden war. (Marwecki 2024: 145) So war es notwendig der Außenwelt maßgeblich „Friedfertigkeit und Demokratiefestigkeit“ zu signalisieren. (ebd.: 145) Trotz der hohen medialen Präsenz der Norm der Staatsräson ist sie bei weitem nicht unumstritten. So äußerte der ehemalige Bundespräsident

Joachim Gauck im Mai 2012, dass: „das „Staatsräson“ Wort [...] die Bundeskanzlerin noch in „enorme Schwierigkeiten bringen [könne].“ (Sturm 2023 zit. Nach Wolffsohn 2023: 111) Ebenso kann die Unklarheit und Unterdefiniiertheit der Sicherheitszusage kritisiert werden (Wolffsohn 2023: 111) und inwieweit sie tatsächlich im Ernstfall zum Tragen kommt, ist ebenso nicht voraussehbar. (Colschen 2010: 280) Dies bietet die Grundlage, auf der die aktuelle Situation einen so interessanten Untersuchungsgegenstand liefert.

Neben definitorischer Kritik ist zudem zu vermerken, dass die deutsche Bevölkerung diese Verantwortlichkeit für die israelische Sicherheit nicht mehrheitlich teilt (Kunze 2016: 262), sodass die Tendenzen nebeneinander existieren (Primor 2016: 357), oder von einem „Graben zwischen der politischen Klasse der Bundesrepublik und der deutschen Bevölkerung, der sich insbesondere in den letzten 15 Jahren immer weiter vertieft hat“ (Kunze 2016: 262) gesprochen werden kann. Diese Aussage von Politikwissenschaftler Sebastian Kunze aus dem Jahr 2016 kann auch durch aktuellere Umfragen der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2022 bestätigt werden, bei der lediglich 27% der Befragten in Deutschland zustimmten, dass Deutschland eine besondere Verantwortung für Israel hat. (Hestermann/Nathanson/Setter 2022: 33) (Mendel 2023: 53) (Marwecki 2024: 160)

Nichtsdestotrotz, hat auch die aktuelle Regierung zu Beginn ihrer Amtszeit die ritualisierte Erklärung zur Staatsräson abgegeben und diese sogar in den Koalitionsvertrag eingebunden: „Die Sicherheit Israels ist für uns Staatsräson. Wie werden uns weiter für eine verhandelte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 einsetzen. Die anhaltende Bedrohung des Staates Israel und den Terror gegen seine Bevölkerung verurteilen wir.“ (Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit 2021 zit. Nach Mendel 2023: 39) Die Frage nach der Praxis der Umsetzung, oder dem weiteren Umgang dieser Norm, wie sie von Merkel begründet wurde ist eine offene, die in Zukunft geklärt werden muss. Denn die hohe Bedeutung der Selbstverpflichtung für die Sicherheit eines anderen Staates, die zudem weder gesetzlich verankert noch von der Bevölkerung getragen ist, und nicht an Bedingungen wie die Sicherung der Demokratie geknüpft ist, wiegt schwer. (Mendel 2023: 66)

Diese Dynamik der Norm der Staatsräson als Versprechen, das von Realpolitik und den Vorstellungen der Bevölkerung abgeschnitten ist, bietet die Grundlage für die Untersuchung der Veränderung der Staatsräson im Zeitraum von Oktober 2023 bis März 2024. Klar ist, dass diese Erläuterungen zum Begriff der Staatsräson, sowie zur erklärten Staatsräson ab den 2000er Jahren in Deutschland, theoretische Debatten angeschnitten sowie Fragen offengelassen haben, zu deren Beantwortung an dieser Stelle nicht der Raum bleibt. Die Schwammigkeit des

Begriffes und der niedrige Grad des Hinterfragens in der Öffentlichkeit eröffnet allerdings einen großen Spielraum für aktuelle Forschung.

3 Theoretische Untersuchung durch Wieners Klassifizierung und Wendts Sozialkonstruktivismus

Für die hier untersuchte Veränderung der Norm der Staatsräson sollen in diesem Theoriekapitel zwei Theorien der internationalen Beziehungen aus dem Bereich des Sozialkonstruktivismus und der Norms-Research genutzt werden. Dafür wird, nach einer grundlegenden Erklärung und Begründung der Herangehensweise, die Klassifizierung einer globalen Norm (als unabhängige Variable) durch das Framework von Antje Wiener auf internationaler Ebene und die Untersuchung der nationalen Norm der Staatsräson (als abhängige Variable) erfolgen.



Abbildung 2: Eigene Darstellung zur theoretischen Vorgehensweise.

Selbstverständlich gibt es für die Erklärung dessen, warum sich die normgeleitete Außenpolitik Deutschland gegenüber Israels zwischen Oktober 2023 und März 2024 verändert hat, ebenso andere Erklärungsansätze, die beispielsweise den Diskurs innerhalb der deutschen Bevölkerung in den Blick nehmen könnten. Diese Arbeit stellt eine fundamentale globale Norm in das Zentrum der Untersuchung, weil davon ausgegangen wird, dass Normen in den internationalen Beziehungen der prägnanteste Einflussfaktor auf staatliches Verhalten als veränderbare Variable sind (Finnemore/Sikkink 1998: 893). Das Verhalten von Staaten als die primären Akteure im internationalen System ist im Vergleich zu beispielsweise neorealistischer Herangehensweise nicht exogen und gegeben, sondern endogen und durch Normen beeinflusst. (Florini 1996: 366)

Für die Klassifizierung der internationalen Norm wird hauptsächlich ein Aspekt der Theorie der „Norm contestation“ von Antje Wiener (Wiener 2007, 2014, 2017) verwendet. Wiener gliedert sich damit ein in die zweite Generation der Norms-Research, die „the dynamic and nonlinear nature of norm diffusion“ (Jacob 2018: 403) in den Fokus nimmt. Während das

Hauptaugenmerk der Theorie mit der Untersuchung der Veränderung und Anfechtung als Praxis bei globalen Normen nicht direkt Verwendung in dieser Arbeit findet stellen zwei Elemente der theoretischen Überlegungen Neuerungen dar, die für dieses Vorhaben genutzt werden sollen:

Erstens wird der grundlegende Ansatz das Anfechtung von Normen, für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sowohl globale als auch nationale Normen im demokratischen Kontext immer (Jacob 2022: 1316) unter Anfechtung und Veränderung stehen, genutzt werden. “For Wiener, contestation is a practice, and to be meaningful a norm must be acted upon or be contested. Moreover, her understanding of norms is so broad that, to some degree, it is equivalent to some understandings of practical knowledge outlined in practice theory” (Bueger 2017: 128) Dieser Gedanke soll in der Überlegung in 3.2 genutzt werden, wenn die Veränderung der nationalen Norm theoretisch argumentiert wird. Zweitens wird diese Arbeit die Typologie für Normen von Antje Wiener in drei Gruppen mit unterschiedlichen Eigenschaften und Reichweite, genutzt.

Um die nationale, nach den empirischen Überlegungen in 2.2, sehr identitätsnahe Norm in ihrer Veränderung im Untersuchungszeitraum zu erklären, soll der Sozialkonstruktivismus, wie von Alexander Wendt (Wendt 1992, 1994, 1999) begründet, benutzt werden. Diese Theorie wurde ausgewählt, weil sie explizit staatliche Identitäten und damit Normen als abhängige, veränderbare Variable versteht und Normen einen großen Platz in den theoretischen Argumentationen einnehmen: “State identities and interests can be collectively transformed within an anarchic context by many factors—individual, domestic, systemic, or transnational—and as such are an important dependent variable.“ (Wendt 1992: 424)

3.1 Klassifizierung der globalen Norm der civilian inviolability

Zu Beginn der Klassifizierung der globalen Norm, sollen an dieser Stelle globale Normen zusätzlich zur grundlegenden Definition von Normen im Kapitel 2.2 die ebenfalls hierfür genutzt wird, definiert werden. Danach wird Wieners Klassifizierung genauer dargelegt und auf die untersuchte Norm der civilian inviolability angewandt werden.

Globale Normen sind in der Grundlage als gemeinsames Verständnis, mit “quasi verbindlichen Leitlinien“ (Raymond 1997: 214) für standardisiertes Verhalten zu verstehen. Sie enthalten eine “collective evaluation of behavior in terms of what ought to be done, a collective expectation as to what will be done, and particular reactions to compliant versus noncompliant behavior” (Gibbs 1965:589 zit. Nach Raymond 1997: 217f.) Auch vor der Festlegung der Klassifizierung

von Normen durch Wiener gab es den Gedanken besonders starker globaler Normen. Allen voran ist hierbei das Prinzip der Souveränität¹⁸ (Krasner 1982: 201) zu nennen, nach dem das heutige internationale System geordnet ist.

Antje Wieners Theorie von Anfechtung als Praxis nimmt zentral Anfechtung als soziale Aktivität (reactive contestation) und als Modus der Kritik (proactive contestation) in den Fokus. (Wiener 2017: 109) Unter Benutzung von "thinking tools" der public philosophy liefert Antje Wiener eine umfassende Theorie die Anfechtung „as a practice that critically redresses different types of norms in international relations [untersucht]“ (Wiener 2014: 2) Maßgeblich widmet sie sich allerdings der Anfechtung globaler Normen, wie beispielsweise bei der Untersuchung von Einwänden gegenüber fundamentalen Normen als "interventions in the normative structure of world politics."¹⁹ (Wiener 2017: 111) Ihre Theorie geht demnach einer anderen Untersuchungsrichtung von nationaler auf internationale Ebene nach, als es diese Arbeit mit der Untersuchung von der Wirkung der globalen auf die nationale Ebene tut. Demnach wird für das Vorhaben der Arbeit lediglich die Klassifizierung und der Grundgedanke der Veränderbarkeit von Normen durch Anfechtung genutzt.

Anfechtung, oder contestation, ist hierbei definiert als "social practice [that] entails objection to specific issues that matter to people"; in international relations, contestation . . . involves the range of social practices which discursively express disapproval of norms." (ebd.: 112)

Die drei Typen von Normen wie von Wiener begründet sind fundamentale Normen, Organisationsprinzipien, sowie Vorgaben.²⁰ (ebd.: 117) Fundamentale Normen²¹ werden hierbei als „of universal quality“ beschrieben. (ebd.: 118) Sie sind durch ihre "große moralische und ethische Reichweite" bemerkbar und werden am wahrscheinlichsten auf der Macro-Ebene der governance, also von Regierungsvertreter*innen in internationalen Institutionen verhandelt. Fundamentale Normen stehen damit häufig in Verbindung mit einer Art Verfassung für den globalen Raum, wie beispielsweise die UN-Charta oder der Lissabonner Vertrag der EU. (ebd.: 118) So werden fundamentale Normen, als das definiert, was eine Gesellschaft zusammenhält. Auf globaler Ebene beinhaltet das beispielsweise Souveränität, Gleichheit, Respekt der Menschenrechte und ähnliche Normen auf diesem Level. (Wiener 2007: 9)

¹⁸ Zu verstehen ist Souveränität als exklusive Kontrolle in einem festgelegten geographischen Gebiet und dem Recht der Verteidigung dieser Souveränität.

¹⁹ Beispielhaft wird hier die Invasion der USA im Irak 2003 angeführt.

²⁰ Vorgaben wird hier als Übersetzung von „standards and regulations“ verstanden.

²¹ In anderen Beiträgen der Norms-Research werden fundamentale Normen als Prinzipien, oder Regime beschrieben.

Die Klassifizierung der Normen in drei Typen beinhaltet in Wieners Argumentation ebenso Annahmen darüber, inwiefern sie Anfechtung ausgesetzt sind. Für die fundamentalen Typ 1 Normen folgt ihren Ausführungen, dass sie durch die weite Akzeptanz der moralischen Richtlinie (Wiener 2014: 74f.) einen niedrigen Grad der reaktiven Anfechtung, also der Anfechtung als soziale Aktivität erfahren. Für die Anfechtung einer, weitreichend akzeptierten, fundamentalen Norm wäre es also notwendig eine Reihe von anfechtenden Praktiken, entgegen der mit der fundamentalen Norm verbundenen Organisationsprinzipien und Regulationen vorzunehmen, und eher unwahrscheinlich dies direkt als Anfechtung der fundamentalen Norm durchzuführen. (Wiener 2017: 120)

In diese Typologie von Normen soll in diesem Abschnitt die Norm der civilian inviolability als fundamentale Norm eingefügt werden, um im nächsten Unterkapitel darzulegen, wie sie durch die internationalen Verhandlungen die nationale Norm der deutschen Staatsräson beeinflusst. Sie fügt sich ein in den „sector of security governance [which] is most explicitly organised with reference to fundamental norms at the meta-level.“ (Wiener 2014: 66) Maßgeblich lässt sich die Norm der civilian inviolability in Artikel 3 der vierten Genfer Konvention von 1949 verorten, in der folgendes geschrieben steht:

*„ART. 3. — In the case of armed conflict not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties, each Party to the conflict shall be bound to apply, as a minimum, the following provisions: 1) Persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down their arms and those placed hors de combat by sickness, wounds, detention, or any other cause, **shall in all circumstances be treated humanely**, without any adverse distinction founded on race, colour, religion or faith, sex, birth or wealth, or any other similar criteria.“ (International Committee of the Red Cross 1949: 169f.)*

Definiert sei sie in diesem Kontext als die Vorgabe Zivilist*innen in bewaffneten Konflikten human und unter Wahrung der Menschenrechte zu behandeln. Heute wurden die Genfer Konventionen von 196 Staaten angenommen, was sie universell anwendbar macht. (International Committee of the Red Cross 2024: 6) Diese Zahl beinhaltet auch die Vertragsparteien Israel, die 1951 der Genfer Konvention beitrug (Vereinte Nationen 1999), sowie Palästina, das 2014, trotz seines reinen Beobachterstatus in den Vereinten Nationen, beitrug. (International Committee of the Red Cross 2024: 5) Die Rechtswissenschaftler*innen Anne-Marie Slaughter und William Burke – White haben in einem Artikel im Jahr 2002 gefordert das Level des Prinzips auf die gleiche Ebene wie beispielsweise das Verbot der

Kriegsführung, anzuheben: „This principle must become a foundational principle of the international order, equivalent to and parallel with the prohibition on interstate war in Article 2(4) of the UN-Charter” (Slaughter/Burke-White 2002: 66) Dies begründeten sie damit, dass durch neue Waffentechnologien mittlerweile Zivilist*innen immer intensiver in Kriegsgeschehen verwickelt werden. (ebd.: 66)

Diese Arbeit verfolgt, auf Basis der Verfasstheit durch die Genfer Konvention die Einordnung, die ebenso von Wiener 2014 erfolgte, dass die Norm der civilian inviolability mittlerweile als weithin anerkannte fundamentale Norm zu verorten ist. (Wiener 2014: 74f.)

Während fundamentale Normen wie civilian inviolability im Rahmen der Theorie ebenso angefochten werden können, beispielsweise indem nationale, oder die Interessen anderer Gruppen den Erwartungen im Rahmen der uneingeschränkten Implementierung der Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der fundamentalen Norm widersprechen, (ebd.: 66), soll die Untersuchungsrichtung dieser Arbeit den Einfluss der globalen auf nationale Normen in den Fokus nehmen.

Die Richtung der Untersuchung des Einflusses der globalen Norm auf die nationale Norm „top down“ (Wendt 1999: 372) durch das Medium der internationalen Verhandlungen ist auf theoretischer Ebene möglich durch die Grundannahme, dass Regierungen als Entscheidungsträger*innen von Staaten nicht nur innenpolitische Zustimmung und Legitimität suchen, sondern ebenso international. Die Zustimmung anderer Staaten ist essenziell für normative Gemeinschaften von Staaten. (Risse-Kappen/Sikkink 1999: 38) Demnach würde “non compliance” zu fundamentalen Normen als „Norm breaking behaviour“ wahrgenommen werden und somit „Missbilligung oder Stigmatisierung“ hervorrufen. (Finnemore/Sikkink 1998: 892) In diesem Kontext, eröffnet sich im Rahmen zweideutiger²² Situationen, in denen die Umsetzung der Norm nicht eindeutig erscheint (Sandholtz 2007: 216f.) die Möglichkeit die globalen Normen im Zusammenhang mit internationalen Interessen und Normen auszulegen.

3.2 Veränderung der nationalen, identitätsstiftenden Norm der Staatsräson

Nachdem das vorherige Unterkapitel die globale Norm der civilian inviolability als fundamentale Norm eingeordnet hat, soll nun auf der theoretischen Ebene unter Benutzung des Sozialkonstruktivismus von Alexander Wendt dargelegt werden, wie sie die nationale Norm der Staatsräson beeinflusst.

²² Zweideutig soll hier im Sinne des englischen Wortes ambiguous verstanden werden.

Alexander Wendt benutzt für prominente Normen von Staaten den Begriff der Identitäten. Diese werden in den vielfältigen Auseinandersetzungen von politischen und gesellschaftlichen Akteur*innen eines Staates geformt. Außerdem gilt, dass die Eingebundenheit eines Staates in vielfältige internationale Institutionen dessen nationale Identität tiefgreifend beeinflussen kann“ (Risse 2007: 50) Dies ist für die vorliegende Arbeit insofern sinnvoll, da die Staatsräson, wie an den Darlegungen im Kapitel 2.2 abzulesen ist, als sehr identitätsstiftend für die Bundesrepublik Deutschland seit der Nachkriegszeit verstanden werden kann.²³

Die nachfolgende Argumentation erfolgt mithilfe des Sozialkonstruktivismus, der das außenpolitische Handeln in diesem Sinne auf der Basis wertegestützter, intersubjektiv geteilter Erwartungen angemessenen Verhaltens analysiert. Ideen und Normen, die sich verändern können, führen laut dem Sozialkonstruktivismus zur Herausbildung spezifischer Identitäten. Durch die Möglichkeit Veränderung zu erklären, bietet der Sozialkonstruktivismus die geeignete Theorie für die Forschungsfrage dieser Arbeit.

Der Sozialkonstruktivismus begründet von Wendt baut entgegen der neorealistischen und neoliberalen Theorie darauf auf, dass staatliche Identitäten und Interessen durch Interaktion verändert werden können. (Wendt 1994: 384) Er stellt sich damit gegen die Annahme, dass in der anarchischen Struktur der internationalen Beziehungen²⁴, die er ebenso als Grundlage annimmt, die entsprechenden Identitäten, die die Aktionen im Neorealismus so vorhersehbar erscheinen lassen, gegeben sind (Wendt 1992: 401), wie in diesem Zitat deutlich wird:

“Anarchic structure explains little by itself; what matters is the identities and interests that states bring to their interactions and the subsequent impact of the latter on the former. Self-help presupposes self-interest; it does not explain it. Anarchy is what states make of it.“ (Wendt 1994: 388)

Die zentralen Bausteine der Theorie des Konstruktivismus sind folglich, dass Staaten weiterhin als die wichtigsten Einheiten für Analyse der internationalen Beziehungen zu begreifen sind, deren Strukturen allerdings als intersubjektiv wahrzunehmen sind. Als dritte Annahme folgt, dass Identitäten und Interessen von Staaten im internationalen System formuliert werden, und nicht rein durch die menschliche Natur oder innerstaatliche Politik gegeben sind. (ebd.: 385)

²³ Diese Annahme gilt unter Berücksichtigung dessen, dass die Norm der Verantwortung zu Israel bis zu den 2000er Jahren noch nicht als Staatsräson benannt wurde.

²⁴ Wie sie beispielsweise von Kenneth Waltz im Dreischritt: Anarchie, System der Selbsthilfe, und Machtverteilung definiert wurde.

Auf der Ebene der Staaten als Akteure werden weiter zwei Größen, die zur Definition der Identität und der Interessen dienen, relevant: corporate und social identity. Corporate identity bezeichnet hierbei die „intrinsic, self-organizing qualities that constitute actor individuality.“ (ebd.: 385) (Zehfuß 2002: 44) wie beispielsweise gemeinsame Glaubensgrundsätze. Im Rahmen dieser Wahrnehmung des Selbst als Staat ergeben sich vier Grundinteressen, die laut Wendt in jedem Staat zu finden sind: Erstens die Abgrenzung von anderen Akteuren²⁵ im Rahmen des Schutzes der physischen Sicherheit einschließlich der Abgrenzung von anderen Akteuren. Den zweiten Baustein bildet die „ontological security or predictability in relationships to the world, which creates a desire for stable social identities (Wendt 1994: 385) Dazu kommt, als dritter Bestandteil, das Grundinteresse nach Anerkennung als Akteur durch andere. Anerkennung geht dabei über das rohe Überleben hinaus. Zuletzt besteht das Interesse zum “development, in the sense of meeting the human aspiration for a better life, for which states are repositories at the collective level.” (ebd.: 385)

Für die Untersuchung der nationalen Norm der Staatsräson, ist allerdings die zweite Form der Identität, die social identity, weitaus zentraler. Diese sei definiert als “set of meanings that an actor attributes to itself while taking the perspective of others, that is, as a social object.” (ebd.: 385) Im Gegensatz zur corporate identity ist ein Staat normalerweise mit mehreren social identities versehen, die unterschiedlich auffällig oder wichtig sind. Sie existieren in der Struktur der Interaktion mit anderen Akteuren. (ebd.: 385) Sie beeinflussen die Akteure folglich, indem sie durch sie geleitet werden: “These terms lead actors to see situations as calling for taking certain actions and thus for defining their interests in certain ways” (ebd.: 385) Ergänzend, und in Kontext mit der Veränderbarkeit von Normen, wird weiter angenommen, dass social identities sich immer im Prozess befinden und nur in bestimmten Kontexten relative Stabilität gewinnen können. (ebd.: 386)

Im Sinne dieser social identities sind Partnerschaften/Freundschaften zwischen Akteuren/Staaten möglich, insofern, dass eine positive Identifikation mit dem Wohlergehen eines weiteren Akteurs erfolgt. (ebd.: 386) „This is a basis for feelings of solidarity, community, and loyalty and thus for collective definitions of interest. Having such interests does not mean that actors are irrational or no longer calculate costs and benefits but, rather, that they do so on a higher level of social aggregation.“ (ebd.: 386)

²⁵ In Fällen in denen mit Akteuren, Staaten gemeint sind, soll das Wort in dieser Arbeit im generischen Maskulinum gebraucht werden.

Zur Analyse der Norm der Staatsräson soll an dieser Stelle ergänzend zu Alexander Wendts Theorie der life cycle von Normen für eine weitere theoretische Überlegung genutzt werden, um die Norm der Staatsräson zu analysieren und einen Erklärungsansatz dafür zu liefern, warum die Möglichkeit der Veränderung der Norm, in der hier untersuchten Situation möglich ist. Dieser startet in der ersten Phase „norm emergence“, durch das Vorhaben zur Begründung einer Norm durch einen Normunternehmer „that sets out to change the behavior of others“ (Florini 1996: 375). Normunternehmer sind somit zentral für „norm emergence“ weil sie die Aufmerksamkeit auf Probleme lenken oder sogar Probleme "schaffen", indem sie eine Sprache verwenden, die sie benennt, interpretiert und dramatisiert. (Finnemore/Sikkink 1998:897) Die zweite Phase der „norm cascade“ beinhaltet breite Akzeptanz der Norm, bis zu einem tipping point bei dem eine „kritische Masse der staatlichen Akteur*innen“ die Norm annimmt. (ebd.: 895) Die dritte Phase beinhaltet die Internalisation, die das Agieren mit der Norm „almost automatic“ macht. (ebd.: 904) Mit Blick auf den Ansatz des life cycle ist wichtig anzumerken, dass es nicht unausweichlich ist, dass er vervollständigt wird, sondern Scheitern vor dem tipping point, (ebd.: 896) oder der Internalisation möglich ist.

Angewendet auf die Norm der Staatsräson lassen sich mithilfe der sozialkonstruktivistischen Theorie und dem life cycle von Normen vor allem zwei zentrale Aussagen bilden. Dies geschieht auf der Grundlage dessen, dass durch die Begrifflichkeit der Staatsräson, die ritualisierte Verwendung und stetige Bestärkung dessen wie in 2.2.2 beschrieben, deutlich wird, dass die Staatsräson als Norm sehr eng mit der Identität der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolger des Nationalsozialistischen Regimes verbunden ist (Zehfuß 2002: 84). Mit dieser Identität als Nachfolger des Nationalsozialistischen Regimes hängen demnach Verhaltensvorgaben zusammen die sich, unter anderem, in der Staatsräson äußern.

Erstens ist der theoretische Baustein der social identities relevant: die Situation der Bundesrepublik in Bezug auf ihre social identities ist eine komplizierte, dadurch, dass zum einen durch das Bekenntnis zur Partnerschaft zur Israel durch die Staatsräson eine soziale Identität als Freund und Beschützer Israels vorliegt. Auf der anderen Seite ist Deutschland als UN-Mitglied und Unterzeichner der Genfer Konvention und auch im Selbstverständnis in der social identity der Staatengemeinschaft als Schützer von Menschenrechten zu begreifen. Dies lässt sich in einer extremen Ausführung beispielsweise an einem Zitat von Joschka Fischer zur Rechtfertigung des NATO-Einsatzes im Kosovo als Notwendigkeit „dass sich Deutschland nicht trotz, sondern wegen Auschwitz an der NATO-Intervention im Kosovo beteiligen müsse. Deutschland trage nicht einfach die Verantwortung zu militärischer Enthaltbarkeit, sondern

auch zur Bekämpfung von Faschismus und Genozid über seine eigenen Landesgrenzen hinweg,“ ablesen. (Marwecki 2024: 150) Das Spannungsverhältnis ergibt sich maßgeblich ebenfalls aus der eben genannten Identität als Nachfolgestaat des Nationalsozialistischen Regimes. Es wird also deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland in einem Zwiespalt zwischen zwei social identities befindet, die beide über realpolitische Überlegungen hinaus, auch an ihre Identität und historische Verantwortung geknüpft werden.

Zweitens soll an dieser Stelle das theoretische Argument vorgebracht werden, dass die Staatsräson als identitätsstiftende, nationale Norm im life cycle der Norm von Angela Merkel als Normunternehmerin maßgeblich durch die Rede vor der Knesset 2008 hervorgebracht und von den meisten Akteur*innen der politischen Klasse angenommen und mitgetragen wurde, also die norm cascade absolviert hat. Allerdings lässt sich mit Blick auf die eingangs angeführte Umfrage, bei der nur 27% der Befragten in Deutschland zustimmten, dass Deutschland eine besondere Verantwortung für Israel trage, bis heute nicht mit Stabilität sagen, dass eine Internalisierung der Norm in der Bevölkerung stattgefunden hat. (Hestermann/Nathanson/Setter 2022: 33) Diese Tatsache ermöglicht folglich die hier als Grundannahme vorliegende Veränderung der Staatsräson, die analysiert wird.

Zusammenführend, in Verbindung mit der sozialkonstruktivistischen Annahme, dass stabile Identitäten von Akteuren aufrechterhalten werden wollen, (Zehfuß 2002: 56) lässt sich also die Annahme stellen, dass die bundesrepublikanische Außenpolitik im Untersuchungszeitraum beiden sozialen Identitäten gerecht werden will. Diese Argumente aus dem Kapitel 3.2 sowie die Schlüsse aus 3.1. sollen nun in der Analyse überprüft werden.

4 Analyse: Wie verändert sich die außenpolitische Norm?

In diesem Analysekapitel soll nun die eben theoretisch erklärte Veränderung der Norm durch die globale Norm der civilian inviolability mithilfe der Analyse von Quellen bewiesen werden. Hierfür werden die folgenden Annahmen überprüft: Aus Unterkapitel 3.1, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Kapitel 2, ergeben sich die folgenden Annahmen:

1. Es handelt sich bei der Norm der civilian inviolability um eine fundamentale globale Norm.
2. Die Ambiguität der Situation ermöglicht es Staaten, die globale Norm unterschiedlich stark zu verfolgen und mit eigenen nationalen Identitäten und Interessen zu verbinden.

Aus der theoretischen Erklärung der Veränderung der nationalen Norm durch Wendts Sozialkonstruktivismus und dem Ansatz des life cycle von Normen ergibt sich:

3. Die nationale Norm verändert sich inhaltlich beeinflusst von der globalen Norm der civilian inviolability, weil die Bundesrepublik in diesem Kontext zwei unterschiedlichen sozialen Identitäten gerecht zu werden versucht.
4. Dies ist dadurch möglich, dass die nationale, identitätsstiftende Norm der Staatsräson die dritte Phase des life cycle von Normen der Internalisation nie komplett durchlaufen hat.

Die vierte Annahme ist basiert auf den Umfragewerten (Hestermann/Nathanson/Setter 2022: 33) wie in Kapitel 2.2 genannt und wird im Analysekapitel nicht explizit Platz finden, da für eine Überprüfung im Rahmen dieser Arbeit nicht die Möglichkeit besteht.

Die Analyse soll auf der internationalen Ebene auf der Basis von 27 Pressemitteilungen und (Draft-) Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Thema „The situation in the Middle East, including the palestinian question“ im Untersuchungszeitraum erfolgen. Die Auswahl der Quellen erfolgte hierbei nach der Annahme, dass der UN-Sicherheitsrat als wohl wirkmächtigstes, und normativ weisendes Organ der Vereinten Nationen als Anhaltspunkt zur Überprüfung geeignet ist.

Auf nationaler Ebene werden in 4.2 je sechs Reden/Pressemitteilungen von Bundeskanzler Olaf Scholz und Außenministerin Annalena Baerbock analysiert. Dies beinhaltet eine Rede, oder Pressemitteilung pro Monat, um die Veränderung möglichst stetig abbilden zu können. Die Wahl der Regierungsmitglieder beschränkt sich hierbei auf die Außenministerin als die verantwortliche Ministerin für die Außenpolitik im Rahmen des Ressortprinzips (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2024), sowie den Bundeskanzler im Rahmen der Richtlinienkompetenz, wie in Artikel 65 des Grundgesetzes festgelegt. (Bundeszentrale für politische Bildung 2024)

Zwei methodische Einschränkungen seien an dieser Stelle noch erwähnt: Von Bundeskanzler Scholz ist in den Monaten Januar und Februar keine Rede zum Untersuchungsgegenstand abgegeben worden, weswegen hier Pressemitteilungen zur Rate gezogen werden, die aber nicht zum gleichen Grad Aufschluss liefern und deswegen weniger berücksichtigt werden. Obwohl der Untersuchungszeitraum der Arbeit bis zum 07. März 2024 angesetzt ist, werden eine Rede von Kanzler Olaf Scholz bei seinem Besuch in Israel am 18.03.2024 und eine Rede von Ministerin Annalena Baerbock aus der Aktuellen Stunde des Bundestages zur Thematik vom 21.03.2024 genutzt. Dies geht darauf zurück, dass das Vorgehen so vom Zeitpunkt der Anklage gegen die Bundesrepublik vor dem Internationalen Gerichtshof noch zwei Wochen zum Einbeziehen der Reaktion der Politiker*innen lässt.

Zur Untersuchung wurden die gewählten Dokumente, wie in den Tabellen im Anhang sichtbar, chronologisch nach den folgenden Kriterien analysiert: Position der globalen/nationalen Norm im Dokument, Wortwahl, inhaltliche Aussage/Gesamteindruck. Besonders die Kriterien der Nennung, mit der entsprechenden Position sollen Aufschluss über den Fokus der globalen oder nationalen Norm geben. In der Analyse der Dokumente des UN-Sicherheitsrates wird hierfür lediglich die fundamentale Norm der civilian inviolability untersucht, während in 4.2 vor allem die Reihenfolge der Nennung der globalen im Verhältnis zur nationalen Norm der Staatsräson von Interesse ist.

4.1 Nutzung der Norm der civilian inviolability im UN-Sicherheitsrat

In der Analyse der Dokumente des UN-Sicherheitsrates wird im folgenden Abschnitt Konstanz, und ein hoher Stellenwert der Norm der civilian inviolability nachgewiesen werden. Dafür wurden in den Dokumenten, die sechs vorgeschlagenen Resolutionen, zwei angenommene Resolutionen, sowie 20 Pressemitteilungen beinhalten mit einem Augenmerk auf Position der globalen Norm im Dokument, Wortwahl und die inhaltliche Aussage, den allgemeinen Eindruck betrachtet. Mit der Position ist hierbei eine Nennung zu Beginn des Dokuments, mit der Annahme, dass eine frühere, also präsentere Position einen intensiveren Fokus beinhaltet, gemeint. Diese Methodik wurde gewählt, um möglichst genau die theoretisch hergeleiteten Annahmen zu prüfen, die den Stellenwert der beiden Normen in den vorliegenden Dokumenten in den Mittelpunkt stellt. Von einer expliziten Nennung, die etwa im folgenden Wortlaut erfolgte, wird in 20 von den 28 Dokumenten ausgegangen: „Reiterating its demand that all parties to the conflict comply with their obligations under international law, including international humanitarian law and international human rights law, in particular with regard to the conduct of hostilities and the protection of civilians and civilian objects.“ Dies beinhaltet die explizite Nennung in allen acht vorgestellten Resolutionen. Der Verweis auf international humanitarian law beinhaltet hier maßgeblich die Genfer Konvention von 1949 als den internationalen Gesetzestext, der mit der Norm der civilian inviolability in Kontext steht. (International Committee of the Red Cross 1949) In den acht Fällen, in denen im entsprechenden Dokument keine explizite Nennung erfolgte, ist in allen Fällen der Analyse eine implizite Nennung vermerkt. Dies beinhaltet Äußerungen wie das Beklagen und Verurteilen der hohen zivilen Todeszahlen, oder der humanitären Lage, ohne explizite Forderung der Einhaltung der Gesetze zum Schutz von Zivilist*innen, da diese die fundamentale Norm der civilian inviolability trotzdem beinhalten.

Ein besonderer Fokus kommt hierbei den Resolutionen²⁶ zu, die einen höheren Stellenwert in ihrer Weisungskraft haben als Pressemitteilungen. Die erste angenommene Resolution seit Ausbruch des Krieges, vom 15. November 2023 (RES/2712 (2023)), verweist direkt wörtlich auf die Genfer Konvention vom 12.08.1949 (International Committee of the Red Cross 1949) und hat als die erste Resolution, gegen die kein Veto eingereicht wurde, einen besonderen Charakter.

Neben der konstanten, mindestens impliziten, Nennung ist, in einigen Fällen beispielsweise in den Sitzungen des UN-Sicherheitsrates vom 22.11.2023 (SC/15503), 19.12.2023 (SC/15539), 31.01.2024, (SC/15575), und 20.02.2024 (SC/15595) ein besonderer Fokus auf die hohen Todeszahlen und den notwendigen besonderen Schutz bei Frauen und Kindern herauszulesen. Dies kann ebenfalls mit der Genfer Konvention in Verbindung gebracht werden, in der Frauen und Kindern an mehreren Stellen (Art. 23, Art.38, Art. 50, Art. 89) (International Committee of the Red Cross 1949) ein besonderer Stellenwert zukommt.

Im Sinne der zweiten Annahme, soll zudem nachgewiesen werden, dass die Ambiguität der Situation es Staaten ermöglicht, der globalen Norm unterschiedlich stark zu folgen, oder sie unterschiedlich stark im Vergleich zu anderen Normen in den Fokus zu nehmen. Ablesen lässt sich dies in den untersuchten Dokumenten am deutlichsten am Beispiel zweier eingereichter Resolutionen in derselben Sitzung: In der Sitzung des UN-Sicherheitsrates am 25.10.2023 (SC/15464) in der sowohl von den USA (S/2023/792) als auch von der Russischen Föderation (S/2023/795) der Vorschlag einer Resolution erstellt wurde. Aus der Analyse der beiden Dokumente ergibt sich, dass in der vorgeschlagenen Resolution unter Leitung der Russischen Föderation der Mahnung zur Einhaltung humanitären Rechts und dem Schutz von Zivilist*innen ein höherer Stellenwert zukommt. Die Resolution der USA hingegen, liefert der Verurteilung der Terrorattacke des 07. Oktober 2023 den ersten Unterpunkt, nennt explizit das Recht von Staaten auf Selbstverteidigung und geht nach der Präambel erst im dritten Unterpunkt auf die hohen Todeszahlen von Zivilisten*innen im Gazastreifen seit dem 07. Oktober ein. Es wird also deutlich, dass je nach der Situation einzelner Staaten im internationalen System und ihren social identities unterschiedliche Schwerpunkte für die normgeleitete Außenpolitik gesetzt werden können. Sowohl die Annahme, die von der Norm der civilian inviolability als fundamentale Norm ausgeht, als auch die der Ambiguität der

²⁶ Es wurde in der Analyse ein besonderes Augenmerk, sowohl auf die vorgeschlagenen als auch die zwei verabschiedeten Resolutionen gelegt.

Situation, die es Staaten ermöglicht nationale Identitäten in die Umsetzung der globalen Norm einzubinden, können folglich angenommen werden.

4.2 Ablesen der Veränderung der nationalen, identitätsstiftenden Norm der Staatsräson
Auf der Grundlage der eben belegten Annahmen soll die Fragestellung der Schwerpunktsetzung für den Fall der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, indem die Veränderung der nationalen identitätsstiftenden Norm der Staatsräson im Untersuchungszeitraum abgelesen werden soll. Es soll die erste Annahme aus dem Kapitel 3.2 überprüft werden, die von einer inhaltlichen Veränderung der nationalen Norm der Staatsräson beeinflusst durch die fundamentale globale Norm der civilian inviolability ausgeht. Im Zuge dessen wird ebenso der Charakter dieser Veränderung beschrieben.

Hierfür wurden insgesamt zwölf Dokumente analysiert: Drei Reden von Bundeskanzler Olaf Scholz, sowie drei Pressemitteilungen von Bundeskanzler Olaf Scholz und sechs Reden von Bundesaußenministerin Annalena Baerbock wurden auf die Nennung und die Reihenfolge der globalen Norm der civilian inviolability und der nationalen Norm der Staatsräson, sowie den Raum, den die jeweilige Norm im Dokument einnimmt, untersucht. Im Rahmen der Analyse kommt den Reden eine höhere Bedeutung zu als den Pressemitteilungen, die weniger umfangreich und nicht mit demselben Grad der Wichtigkeit anzusehen sind.

In sieben der zwölf Dokumente wurden beide Normen explizit genannt. Für die nationale Norm der Staatsräson beinhaltete das Formulierungen wie die Solidaritätsbekundung Olaf Scholz vor dem Bundestag am 12.10.2023: „Die Sicherheit in und für Israel muss wiederhergestellt werden, und darum muss Israel sich verteidigen können. In diesem Moment gibt es für Deutschland nur einen Platz: den Platz an der Seite Israels. Das meinen wir, wenn wir sagen: Die Sicherheit Israels ist deutsche Staatsräson.“ (Scholz 2023a) Explizite Nennungen der globalen Norm beinhalten dagegen Formulierungen die im Tonfall dieses Beispiels und unter Expliziter Nennung der Begriffe „Zivilist*innen“ und „Schutz“ formuliert wurden: „Deswegen fordern wir humanitäre Pausen und deswegen können wir kein einfach so dahergesagtes „ceasefire“ unterstützen. Deswegen sprechen wir stattdessen mit unseren israelischen Partnern immer wieder darüber, dass die Zivilbevölkerung in Gaza konsequent und jederzeit geschützt werden muss, weil noch mehr Leid das Risiko von noch mehr Terror nährt.“ (Baerbock 2023c)

Es ist zu vermerken, dass außer bei der eben genannten Rede von Olaf Scholz vor dem deutschen Bundestag fünf Tage nach dem Terrorangriff auf Israel, und einer weiteren Rede vor dem Zentralrat der Juden am 16.12.2023 in jeder Rede explizite oder implizite Äußerungen, die

mit der globalen Norm in Verbindung stehen, vorliegen. Weiter wurde deutlich, dass mit dem Fortschreiten der Kriegsmomente Aussagen, in Verbindung mit der globalen Norm immer häufiger ein prominenterer Platz in der Rede zukam, sodass bereits in den ersten Absätzen der Rede mindestens implizit auf den Schutz der Zivilbevölkerung in Gaza eingegangen wurde. (Baerbock 2024a) (Baerbock 2024b), (Baerbock 2024c), (Scholz 2024c). In zwei der Pressemitteilungen von Bundeskanzler Olaf Scholz, die sehr knapp von Telefonaten mit dem ägyptischen Präsidenten (Scholz 2024a) und dem israelischen Ministerpräsidenten berichten (Scholz 2024b) wird sogar die globale Norm explizit in Absatz eins genannt, und auf eine erneute Nennung der nationalen Norm verzichtet, worauf allerdings durch den kurzen Charakter nicht zu viel Gewicht gelegt werden soll.

Hierbei muss die Erklärungsmacht und Vergleichbarkeit etwas eingeschränkt werden, indem darauf hingewiesen wird, dass sich die Rede zum 85. Gedenktag der Reichspogromnacht, sowie beim Gemeindetag des Zentralrates der Juden in einer anderen Umgebung befand als beispielsweise die Rede von Annalena Baerbock vor dem UN-Sicherheitsrat, und dies sich auch auf die Ergebnisse niedergeschlagen haben kann. Ebenfalls lassen sich Unterschiede zwischen den Reden von Olaf Scholz und Annalena Baerbock feststellen: Während Olaf Scholz in zwei Reden die globale Norm nicht anschnidet, ist das bei keinem von Annalena Baerbocks Redebeiträgen zu vermerken.

Ergänzend ist die Veränderung durch einen Wandel in der Reihenfolge, am stärksten in den Dokumenten aus dem März 2024 spürbar. Hier erfolgte in beiden Fällen eine Ausführung über das zivile Leid in Gaza, mit der Aufforderung den Schutz der Zivilist*innen zu erhören, vor der Wiederholung der Solidaritätsbezeugung und der Bekräftigung des israelischen Rechts zur Selbstverteidigung. Somit stellen die Dokumente den Höhepunkt der Veränderung dar. (Baerbock 2024c) (Scholz 2024c)

Charakterisieren lässt sich die Veränderung am deutlichsten anhand der Reden von Annalena Baerbock die sich beginnend mit der Rede beim Berliner Forum Außenpolitik der Körber Stiftung vom 28.11.2023 vermehrt bemüht den Widerspruch in den Bekenntnissen aufzulösen und den Einsatz der Bundesrepublik Deutschland für beide Seiten ins Zentrum zu stellen: Wörtlich führte sie so bei ihrer Rede am 16.12.2023 an: „Weil unser Einsatz für die Sicherheit Israels und für das humanitäre Völkerrecht kein Widerspruch ist. Es sind zwei Seiten derselben Medaille.“ (Baerbock 2023c) Vergleichbar äußert sie sich bei ihrem Statement zum Besuch in Israel am 14.02.2024 mit den Worten: „Es gibt hier kein entweder oder, sondern nur ein sowohl als auch. Die Sicherheit der Menschen in Israel vor dem Terror der Hamas, ist ebenso wichtig

wie das Überleben der Palästinenserinnen und Palästinenser. Beides gehört zusammen.“ (Baerbock 2024b) Diese Veränderung, die sich bereits im November 2023 und damit verhältnismäßig früh im Verlauf des Krieges zeigt, wird im Verlauf des Untersuchungszeitraumes immer deutlicher und lässt sich als zentral für den Wandel der Staatsräson vermerken.

Dieser Charakterzug der Veränderung geht einher mit der stärkeren Einbringung neuer Bemühungen für die Zwei- Staaten Lösung, maßgeblich ab Januar 2024. (Baerbock 2024a), (Baerbock 2024b), (Baerbock 2024c), (Scholz 2024a), (Scholz 2024b), (Scholz 2024c). Diese Entwicklung weist auf eine Umdeutung des Charakters der Staatsräson hin zu der Interpretation durch die aktive Unterstützung eines neuen Nahost-Friedensprozesses die Sicherheit Israels schützen zu wollen. Einordnen lässt sich dies als Versuch des Kompromisses, zwischen der Identität als Schützer von Menschenrechten und somit den palästinensischen Wünschen nach Selbstbestimmung und der Sicherung des israelischen Sicherheitsbedürfnisses, da eine Zwei- Staaten Lösung von der aktuellen israelischen Regierung keineswegs vorangetrieben wird.

Es ist dabei wichtig zu nennen, dass kein Dokument die nationale Norm der Staatsräson auslöst. Es kann folglich nicht von einer grundlegenden Abschaffung der Norm die Rede sein, vielmehr von einer Veränderung im Sinne der Anfechtung der genauen Ausgestaltung.

Die stetige Nennung beider Seiten des Konfliktes spiegelt hierbei zum einen die Ambiguität der Situation wider, die es Staaten ermöglicht sie mit eigenen Normen zu verbinden. (Shannon 2000: 294) Ebenso wird deutlich, dass eine weitere globale Norm, die unmittelbar mit dem Völkerrecht verknüpft ist, in diesem Krieg eine große Rolle einnimmt: Die Norm der Souveränität, die das Recht auf Selbstverteidigung beinhaltet. (Sandholtz 2007: 268) Auch auf diese wird in den untersuchten Dokumenten häufig Bezug genommen. Auf dieser Beobachtung wird in der vorliegenden Arbeit kein zentrales Augenmerk gelegt, sie ist dennoch für die Überlegung relevant.

Zum Schluss dieser Analyse kann demnach die hier untersuchte Annahme der Veränderung der Norm der Staatsräson als, den Schutz der palästinensischen Zivilgesellschaft mit einbeziehend, und israelische Sicherheit nicht ohne palästinensische Sicherheit, denkend, angenommen werden.

4.3 Diskussion des Einflusses und der Charakterisierung der Veränderung

In den vorhergegangenen Analysekapiteln wurde mithilfe ausgewählter Dokumente der internationalen Ebene, sowie Reden und Pressemitteilungen der nationalen Ebene die aus dem Theoriekapitel abgeleiteten Annahmen bewiesen. Zuerst beinhaltet das die Bestätigung dessen, dass die globale Norm der civilian inviolability in ihrer formalisierten Weise durch die Genfer Konvention als fundamentale globale Norm verstanden werden kann. Dies wurde durch die Konstanz und hohen Stellenwert in den untersuchten Dokumenten des UN-Sicherheitsrates nachgewiesen. Die zweite Annahme der Ambiguität der Situation wurde maßgeblich durch die verschiedenen Herangehensweisen unterschiedlicher nationaler Akteure im UN-Sicherheitsrat bestätigt, lässt sich aber zudem durch die in 2.1 gelegte Grundlage des Konfliktes herleiten. Im zweiten Unterkapitel der Analyse wurde maßgeblich dargelegt, dass durch die stetige Nennung sowohl der globalen als auch der nationalen Norm, tatsächlich ein Ringen um die Vereinbarkeit der beiden sozialen Identitäten der Bundesrepublik Deutschland in diesem außenpolitischen Bereich vorliegt. Die vierte Annahme wurde nicht gesondert überprüft, sondern durch die theoretische Herleitung in Verbindung mit der aktuellen hier vorliegenden Umfrage als weiterer Erklärungsansatz eingebracht. (Hestermann/Nathanson/Setter 2022: 33)

Mithilfe der theoretischen Argumentation in Kombination mit den Beobachtungen durch die Dokumente ist ein Schluss darauf möglich, dass die untersuchte Entwicklung auf eine Anfechtung der Norm durch formalisierte vorherrschende Normen auf internationaler Ebene zurückzuführen ist. Ebenso wurde die Veränderung der nationalen Norm in ihrem Charakter insofern beschrieben, dass sie erstens einen stärkeren Fokus auf ihre Vereinbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere auf die civilian inviolability legt. Zweitens wurde auf den vermehrten Fokus auf ein gemeinsames Hinarbeiten auf eine Zwei- Staaten Lösung hingewiesen.

Hierbei ist es wichtig, die Erklärungskraft des Analyseteils realistisch zu betrachten. Es wurde im Rahmen dieser Arbeit keine große empirische Studie angelegt, sodass nicht zwingend eine Kausalität gezeigt werden konnte, sondern vielmehr einer der Einflussfaktoren auf die nationale Norm der Staatsräson überprüft wurde. Es ist neben der fundamentalen globalen Norm davon auszugehen, dass beispielsweise die Medienberichterstattung, sowie Veränderungen in der Außenpolitik von wichtigen Partnerländern der EU, und maßgeblich die Außenpolitik der USA ebenso Einflussfaktoren auf die Veränderung der Norm darstellen.

Der Argumentation von Helga Haftendorn aus dem Jahr 1989 folgend, lässt sich die Veränderung maßgeblich als Ergebnis eines „außenpolitischen Prioritätenkonfliktes“

beschreiben. (Haftendorn 1989: 45) Infolgedessen wird die Haltung, unter Berücksichtigung des, in den Worten von Annalena Baerbock vor dem UN-Sicherheitsrat, „Hintergrunds unserer jeweiligen Geschichte auf diesen Konflikt.“ (Baerbock 2023a) insofern angepasst, dass beiden Prioritäten, beiden social identities in dem Rahmen, in dem es die zweideutige Situation zulässt, gerecht wird. (Shannon 2000: 294)

Es ist davon auszugehen, dass dieser „Prioritätenkonflikt“ der zu vereinen versucht wird, einer ist, der bereits seit längerem, maßgeblich seit der rhetorischen Erhöhung der Staatsräson in ihrer Unterdefiniertheit (Mendel 2023: 66) (Wolffsohn 2023: 111), in der deutschen Außenpolitik schwelt. Bereits seit einigen Jahren ist von Politiker*innen, sowie in der einschlägigen Literatur angemerkt worden, dass sich der Frage gestellt werden muss, „Was Solidarität mit Israel heute bedeutet.“ (Mendel 2023: 66) (Wolffsohn 2023: 111) Die Position Deutschlands im „Dreieck Deutschland, Israel und Palästina“ (Ponger 1999: 18) lässt sich unter Berücksichtigung der Veränderung im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit wieder als etwas mittiger im Dreieck, verortet und nähert sich so einer früheren außenpolitischen Position unter Helmut Schmidt an, die von Friedens- und Konfliktforscher Markus Weingardt 2002 wie folgt beschrieben wurde:

„Deutschlands moralische Verpflichtung gegenüber dem jüdischen Volk sowie seine Mitverantwortung für Existenz und Sicherheit Israels war auch von Schmidt ausdrücklich anerkannt worden – allerdings zunehmend dahingehend interpretiert, dass Deutschland gerade in dieser Verantwortung auch die palästinensischen Rechte und Anliegen stärker berücksichtigen müsse, und sich gerade im Interesse von Israels Sicherheit auch um gute Beziehungen zur arabischen Welt bemühen müsse.“
(Weingardt 2002: 413)

5 Fazit: Versuchte beidseitige Solidarität in der deutschen Außenpolitik

Die vorliegende Arbeit hat sich als theoriegeleitete Erklärung der Veränderung der deutschen Staatsräson als identitätsstiftenden Norm der deutschen Außenpolitik gewidmet. Es wurde die zweiteilige Frage gestellt, wie sich die Veränderung der außenpolitischen Norm der Staatsräson Deutschlands in den ersten fünf Monaten seit dem 07. Oktober 2023 analysieren und charakterisieren lässt und, ob die untersuchte Entwicklung auf den Einfluss fundamentaler vorherrschender Normen auf globaler Ebene zurückzuführen ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgte maßgeblich durch die theoretische Argumentation mithilfe von zwei Theorien aus dem Bereich des Sozialkonstruktivismus und der Norms-Research. Die dadurch getroffenen Annahmen wurden außerdem mithilfe der Auswertung von insgesamt 40 Dokumenten bestätigt.

Aufgebaut wurde die Arbeit mit einem informierenden Unterkapitel zu Grundlagen des Nahostkonfliktes, sowie einem umfangreichen Unterkapitel zur deutsch-israelischen Beziehung, und der theoretischen Genese der Staatsräson. Besonders der Staatsräson als Untersuchungsgegenstand wurde hierbei eine prominente Position in der Arbeit gewidmet. Im zentralen Theorieteil wurde erst der erhoffte Erkenntnisgewinn, sowie die Kombination der verwendeten Theorien eingeleitet, um dann in Kapitel 3.1 die Klassifizierung der Norm der civilian inviolability als fundamentale globale Norm mithilfe von Elementen aus Antje Wieners Framework vorzunehmen. (Wiener 2007, 2014, 2017) Auf der Basis der Klassifizierung widmete sich der zweite Teil des Theoriekapitels der Untersuchung der Veränderung der nationalen Norm mithilfe des durch Alexander Wendt geprägten Sozialkonstruktivismus. (Wendt 1992, 1994, 1999) Mit dessen Hilfe wurde festgestellt, dass die Veränderung sich maßgeblich durch zwei divergierende social identities der Bundesrepublik im Kontext der Krisensituation ergibt. Hinzugenommen wurde der Ansatz des life cycle für Normen (maßgeblich Florini 1996, Finnemore/Sikkink 1998) mit dessen Hilfe ein Erklärungsansatz für das Vorliegen der Möglichkeit der Veränderung der Norm geliefert wurde.

Die Annahmen aus dem Theoriekapitel wurden darauffolgend im Analyseteil auf zwei Ebenen überprüft. Der Struktur des Arguments folgend wurde auch der Analyseteil in eine Überprüfung auf der internationalen Ebene, genauer der Sitzungen des UN-Sicherheitsrates, und der nationalen Ebene, repräsentiert durch Reden und nachrangig auch Pressemitteilungen der relevanten Regierungsmitglieder, aufgeteilt. Die Analyse erfolgte nach einem eigenen Muster

der Evaluierung der Nennung, Position und Reihenfolge, sowie in Teilen auch der Wortwahl, jeweils der globalen und nationalen Norm.

Mithilfe der Analyse und der vorher geschaffenen Grundlage konnten die Annahmen des Theoriekapitels bestätigt werden, hierfür dienten neben der Überprüfung der Dokumente explizit zur Beantwortung der Annahme 2 das Grundlagenkapitel 2.1, sowie für die Bestätigung der vierten Annahme die Analyse aus Kapitel 2.2.2 des niedrigen Rückhaltes der Norm der Staatsräson in der deutschen Bevölkerung. Unter Bestätigung der Annahme können die gestellten Fragen der vorliegenden Arbeit also wie folgt beantwortet werden.

Die Veränderung der außenpolitischen und weitreichend identitätsstiftenden Norm der Staatsräson lässt sich, als ein möglicher Erklärungsansatz, mit dem Einfluss der globalen Norm der civilian inviolability analysieren. Charakterisieren lässt sich die Veränderung maßgeblich durch das Bestreben, die globale Norm in die Ausgestaltung der nationalen Norm einzubeziehen. Dies geht theoretisch auf die zwei konkurrierenden social identities zurück und umfasst inhaltlich einen stärker werdenden Fokus für das Wohlergehen der palästinensischen Zivilbevölkerung, sowie den Versuch der Vereinbarung der beiden Seiten als in der außenpolitischen Verantwortung stehend. Inhaltlich äußert sich das zusätzlich in einer Zunahme der Fokussierung einer schrittweisen Umsetzung einer zwei-Staaten-Lösung.

Für die Bundesrepublik Deutschland als Staat, der sehr häufig mit seiner historischen Verantwortung argumentiert lässt sich das untersuchte Vorgehen als gesichtswahrende Maßnahme interpretieren. Dies bedeutet folglich, dass dem internationalen Druck nachgegeben wird ohne Zugeständnisse zurückzuziehen und bestehende Beziehungen zu verletzen. Inwieweit diese angepasste Norm der Staatsräson allerdings Anklang in der Gesellschaft findet, ist schwer abzuschätzen.

Mit der raschen Veränderung und dem unklaren Ausgang des Krieges ist ein stetiges Betrachten und politikwissenschaftliches Analysieren des aktuellen Krieges, der Position der internationalen Gemeinschaft, sowie einzelner Staaten unverzichtbar. Dies ergibt sich aus wissenschaftlichem Interesse, aber ebenso, weil viele der Positionen die von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Protestbewegungen maßgeblich in westlichen Staaten geteilt werden, häufig von mangelnder Information und Hinterfragen der eigenen Überzeugungen geprägt sind. So sind häufig schwer antisemitische oder, wenn auch gerade zu einem geringeren Maße, islamophobe Äußerungen vorherrschend, sodass ein großer Informationsbedarf besteht. Zudem steht, wie am Ende des Kapitels 2.2.2 genannt, eine

umfassende theoretische Abhandlung mit hinterfragenden Elementen zur Nutzung des ursprünglich sehr gegensätzlichen Begriffes der Staatsräson seit den 2000er Jahren aus.

Inwiefern der hier festgestellte Versuch der Vereinbarung der social identities im internationalen Kontext von Erfolg gekrönt ist, bleibt anhand von eingangs genannter Tatsache, dass vor dem Internationalen Gerichtshof im März 2024 wegen der Unterstützung zum Völkermord geklagt wurde, (International Court of Justice 2024: 1) fraglich und die sich weiter entwickelnde Rezeption der analysierten und charakterisierten Veränderung im internationalen Kontext auch nicht maßgeblich Gegenstand der Arbeit.

Das Verfassen eines Ausblicks fällt anhand der vielen Variablen der aktuellen Situation in Israel und Gaza, schwer. Der Zeitpunkt des Kriegsendes, die humanitären Katastrophensituation bis zu diesem Zeitpunkt und die unklare Situation der jetzigen und zukünftigen israelischen Regierung bilden nur einige der Faktoren, die hierfür relevant wären. Eine persönliche Wahrnehmung ist die, dass diese neutralere Version der deutschen Staatsräson, die in manchen Aspekten sogar als Rückkehr zu einer Position vor der Nutzung des Begriffes der Staatsräson wahrgenommen werden kann, dazu führen könnte, dass in einem möglichen zweiten Nahost-Friedensprozess das Einnehmen einer führenden und ausgleichenden Rolle ermöglicht würde, was zu begrüßen wäre.

Für die Entwicklung der beiden hier untersuchten Normen ist für die globale Norm der civilian inviolability mit Blick auf die Veränderung von globalen Konflikten hin zu immer höheren zivilen Opferzahlen in vielen Konflikten (Vereinte Nationen 2022) der Meinung der Autorin nach, zu erwarten, dass sie sich noch weiter festigt und vor allem in ihrer Umsetzung weiterentwickelt. Für die identitätsstiftende, nationale Norm der Staatsräson liegt die Wahrnehmung vor, dass sich aufgrund der historischen Verantwortung, die sich auch mit einem größeren Zeitraum seit den schrecklichen Verbrechen der Shoah nicht verändert, von dem Begriff in absehbarer Zukunft kein Abstand genommen werden wird. Vielmehr ist der Meinung der Autorin nach davon auszugehen, dass eine Umformung des Inhaltes der Norm, um auch der anderen social identity, für Menschenrechte überall und immer einzustehen, ähnlich wie es schon im hier untersuchten Zeitraum der Fall war in Form einer Verbindung der beiden Identitäten, weiter stattfinden wird. Dies wird sich eventuell, mit Blick auf ein mögliches weiteres Fortlaufen des Krieges und den Status der demokratischen Verfassung des Staates Israel noch weiter von der ursprünglichen, durch Merkel gemeinten Staatsräson, entfernen.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Bundeszentrale für politische Bildung 2024: URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321063/richtlinienkompetenz/>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Baerbock, Annalena 2023a: Rede von Außenministerin Annalena Baerbock bei der Sitzung des UN-Sicherheitsrats zur Lage im Nahen Osten, 24.10.2023 URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2628234>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Baerbock, Annalena 2023b: Rede von Außenministerin Annalena Baerbock beim Berliner Forum Außenpolitik der Körber Stiftung, 28.11.2023, URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2633348>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Baerbock, Annalena 2023c: Rede von Außenministerin Baerbock beim Gemeindetag des Zentralrats der Juden, 15.12.2023, URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2636060>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Baerbock, Annalena 2024a: Annalena Baerbock zum Kampf gegen die Hamas am 08.01.24, 08.01.2024 in: Phoenix, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=ecbQsEuRL4o>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Baerbock, Annalena 2024b: Statement von Annalena Baerbock zu ihrem Besuch in Israel am 14.02.24, 14.02.2024, in: Phoenix, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=2vyMEho3ptg>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Baerbock, Annalena 2024c: Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, in der Aktuellen Stunde zur Lage in Israel und den Palästinensischen Gebieten vor dem deutschen Bundestag am 21. März 2024 in Berlin:21.03.2024, in: Bulletin der Bundesregierung Nr-26-2., URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/baerbock-israel-2266842>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Hestermann, Jenny/Nathanson, Roby/Setter, Stephan 2022: Deutschland und Israel heute. Bertelsmann Stiftung. URL: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/deutschland-und-israel-heute-zwischen-verbundenheit-und-entfremdung>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

International Committee of the Red Cross 1949: *Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (Fourth Geneva Convention)*, 75 UNTS 287, 12 August 1949, URL: <https://www.refworld.org/legal/agreements/icrc/1949/en/32227>, zuletzt aufgerufen: 22.06.2024.

International Committee of the Red Cross 2024: States Party to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties as of 21-June-2024, URL: https://ihl-databases.icrc.org/public/refdocs/IHL_and_other_related_Treaties.pdf, zuletzt aufgerufen: 22.06.2024.

International Court of Justice 2024: The Republic of Nicaragua institutes proceedings against the Federal Republic of Germany and requests the Court to indicate provisional measures in: Press Release No. 2024/19, URL: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240301-pre-01-00-en.pdf>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2024: Das Bundeskabinett, URL: <https://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/das-bundeskabinett-346746>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Scholz, Olaf 2023a: Regierungserklärung von Bundeskanzler Olaf Scholz zur Lage in Israel vor dem Deutschen Bundestag am 12. Oktober 2023 in Berlin, 12.10.2023 URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-2230150>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Scholz, Olaf 2023b: Rede von Bundeskanzler Scholz bei der Gedenkveranstaltung zum 85. Jahrestag der Reichspogromnacht am 9. November 2023 in Berlin, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzler-scholz-bei-der-gedenkveranstaltung-zum-85-jahrestag-der-reichspogromnacht-am-9-november-2023-in-berlin-2235700>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Scholz, Olaf 2023c: Rede von Bundeskanzler Scholz beim Gemeindetag des Zentralrates der Juden in Deutschland am 16. Dezember 2023 in Berlin, 16.12.2023 URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzler-scholz-beim-gemeindetag-des-zentralrates-der-juden-in-deutschland-am-16-dezember-2023-in-berlin-2249916>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Scholz, Olaf 2024a: Bundeskanzler Scholz telefoniert mit dem Präsidenten der arabischen Republik Ägypten, Al-Sisi, Pressemitteilung 31, 29.01.2024, URL: <https://www.bundeskanzler.de/bk-de/suche/bundeskanzler-scholz-telefoniert-mit-dem->

praesidenten-der-arabischen-republik-aegypten-al-sisi-2256698, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Scholz, Olaf 2024b: Bundeskanzler Scholz telefoniert mit dem israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu, Pressemitteilung 37, 05.02.2024 URL: <https://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/bundeskanzler-scholz-telefoniert-mit-dem-israelischen-ministerpraesidenten-benjamin-netanjahu-2257940>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Scholz, Olaf 2024c: Pressestatement von Bundeskanzler Scholz vor seiner Reise nach Jordanien und Israel am 16. März 2024 in Berlin, URL: <https://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/pressestatement-von-bundeskanzler-scholz-vor-seiner-reise-nach-jordanien-und-israel-am-16-maerz-2024-in-berlin-2265768>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Vereinte Nationen 1999: Israel's Belligerent Occupation of the Palestinian Territory, including Jerusalem and International Humanitarian Law, URL: <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-199015/>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024

Vereinte Nationen 2022: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/14904 in: Meetings Coverage and Press Releases, 25.05.2022, URL: <https://press.un.org/en/2022/sc14904.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Resolution S/2023/772, 16.10.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F772&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung: SC/15445, in: Meetings Coverage and Press Releases, 16.10.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15445.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Resolution S/2023/773, 18.10.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F773&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Amendment S/2023/775, 18.10.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F775&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Amendment S/2023/776, 18.10.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F776&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15450, in: Meetings Coverage and Press Releases, 18.10.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15450.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15462, in: Meetings Coverage and Press Releases, 24.10.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15462.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Resolution S/2023/792, 25.10.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F792&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Resolution S/2023/795, 25.10.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F795&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15464, in: Meetings Coverage and Press Releases, 25.10.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15464.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15473, in: Meetings Coverage and Press Releases, 30.10.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15473.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15487, in: Meetings Coverage and Press Releases, 10.11.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15487.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Adopted Resolution RES/2712 (2023), 15.11.2023, URL: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n23/359/02/pdf/n2335902.pdf?token=kFZaEzZhRUmmm4JXwL&fe=true>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15496, in: Meetings Coverage and Press Releases, 15.11.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15496.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15503, in: Meetings Coverage and Press Releases, 22.11.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15503.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15506, in: Meetings Coverage and Press Releases, 29.11.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15506.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Draft Resolution S/2023/970, 08.12.2023, URL: <https://undocs.org/Home/Mobile?FinalSymbol=S%2F2023%2F970&Language=E&DeviceType=Desktop&LangRequested=False>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15518, in: Meetings Coverage and Press Releases, 08.12.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15518.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15539, in: Meetings Coverage and Press Releases, 19.12.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15539.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Adopted Resolution S/RES/2720 (2023), 22.12.2023, URL: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n23/424/87/pdf/n2342487.pdf?token=pvBKBGtA5Lwqu3L0T&fe=true>, zuletzt aufgerufen: 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15546, in: Meetings Coverage and Press Releases, 22.12.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15546.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2023: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15549, in: Meetings Coverage and Press Releases, 29.12.2023, URL: <https://press.un.org/en/2023/sc15549.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15564, in: Meetings Coverage and Press Releases, 12.01.2024, URL: <https://press.un.org/en/2024/sc15564.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15569, in: Meetings Coverage and Press Releases, 23.01.2024, URL: <https://press.un.org/en/2024/sc15569.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15570, in: Meetings Coverage and Press Releases, 24.01.2024, URL: <https://press.un.org/en/2024/sc15570.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15575, in: Meetings Coverage and Press Releases, 31.01.2024, URL: <https://press.un.org/en/2024/sc15575.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Draft Resolution S /2024/173, 20.02.2024, URL: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n24/045/82/pdf/n2404582.pdf?token=HsdTqWnJDpIL0I6siU&fe=true>, zuletzt aufgerufen, 24.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15595, in: Meetings Coverage and Press Releases, 20.02.2024, URL: <https://press.un.org/en/2024/sc15595.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Vereinte Nationen 2024: Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15600, in: Meetings Coverage and Press Releases, 22.02.2024, URL: <https://press.un.org/en/2024/sc15600.doc.htm>, zuletzt aufgerufen: 20.06.2024.

Von Uslar-Gleichen, Tania 2024: Opening Statement, in: Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany), URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/-/2651794>, zuletzt aufgerufen: 21.06.2024.

Sekundärliteratur

Achrainer, Christian/Bosold, David 2011: Die normativen Grundlagen deutscher Außenpolitik. In: Jäger, Thomas/Höse, Alexander/Oppermann, Kai (Hrsg.): Deutsche Außenpolitik: Sicherheit, Wohlfahrt, Institutionen und Normen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, s. 445 – 464.

Albrecht, Holger/Köhler, Kevin 2008: Dimensionen des politischen Islam – Eine Einführung, in: Albrecht, Holger/Köhler, Kevin (Hrsg.): Politischer Islam im Vorderen Orient. Zwischen Sozial-bewegung, Opposition und Widerstand, Baden-Baden: Nomos, s. 11-33.

Asseburg, Muriel/Steinbach, Guido 2007: Konfliktdynamik im Nahen und Mittleren Osten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (19/2007), s. 6-12.

Asseburg, Muriel/Busse, Jan 2011: Deutschlands Politik gegenüber Israel, in: Jäger, Thomas/Höse, Alexander/Oppermann, Kai (Hrsg): Deutsche Außenpolitik: Sicherheit, Wohlfahrt, Institutionen und Normen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, s. 693-712.

Asseburg, Muriel/Busse, Jan 2024: Der Nahost Konflikt: Geschichte, Positionen, Perspektiven. München: C.H. Beck.

Bar-On, Dan 2005: Die Erinnerung an den Holocaust, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (15/2005), s. 37-45.

Bueger, Christian 2017: Practices, norms, and the theory of contestation, in: Polity 49 (1), s.126–131.

Burgat, François 2003: Face to Face with Political Islam. London: I.B. Tauris.

Busse, Jan 2024: Der Gazastreifen im Nahostkonflikt, In: Naher Osten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (12/2024), s. 14-20.

Colschen, Lars 2010: Deutsche Außenpolitik. Grundzüge der Politikwissenschaft, Paderborn: W. Fink.

Dreßler, Rudolf 2005: Gesicherte Existenz Israels – Teil der deutschen Staatsräson, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (15/2005), s. 3-8.

Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn 1998: International Norm Dynamics and Political Change, in: International Organization 52, 4, Autumn 1998, s. 887–917.

Florini, Ann 1996: The Evolution of International Norms, in: International Studies Quarterly, Sep., 1996, Vol. 40, No. 3, Special Issue: Evolutionary Paradigms in the Social Sciences (Sep., 1996), s. 363-389.

Haftendorn, Helga 1989: Außenpolitische Prioritäten und Handlungsspielraum. Ein Paradigma zur Analyse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Politische Vierteljahresschrift 30 (1), s. 32-49.

Herz, Dietmar 2003: Palästina: Gaza und Westbank; Geschichte, Politik, Kultur, München: C.H. Beck.

Heusgen, Christoph 2023: Führung und Verantwortung: Angela Merkels Außenpolitik und Deutschlands künftige Rolle in der Welt, München: Siedler.

Jacob, Cecilia 2018: From Norm Contestation to Norm Implementation: Recursivity and the Responsibility to Protect, in: *Global Governance* 24(2018), s.391-409.

Jacob, Cecilia 2022: Contestation in Global Norm Making, in: *Law & Social Inquiry*, 47(4), s.1315–1320.

Jelinek, Yeshayahu 1997: Zwischen Moral und Realpolitik. Deutsch-israelische Beziehungen 1945-1965. Eine Dokumentensammlung (Schriftenreihe des Minerva Instituts für Deutsche Geschichte Universität Tel Aviv), Göttingen: Wallstein Verlag.

Jonas-Märting, Esther 2006: Der imaginäre Ort: Israel, in: Mertens, Lothar (Hrsg.): *Deutschland und Israel: ausgewählte Aspekte eines schwierigen Verhältnisses*, Berlin: Duncker & Humblot, s.9-45.

Knaul, Susanne 1999: „Auf welcher Seite stehst du?“ Position beziehen, in: Dachs, Gisela (Hrsg.): *Deutsche, Israelis und Palästinenser. Ein schwieriges Verhältnis*, Heidelberg: Palmyra s.146-159.

Krasner, Stephen 1982: Structural causes and regime consequences: regimes as intervening variables, in: *International Organization* 36, 2, Spring 1982, s.185-205.

Krieger, Helmut 2015: *Umkämpfte Staatlichkeit: Palästina zwischen Besatzung, Entwicklung und politischem Islam*. Wiesbaden: Springer VS.

Kunze, Sebastian 2016: Deutschland, Israel und der Nahost – Konflikt in: Glöckner, Olaf, Schoeps, Julius (Hrsg.): *Deutschland, die Juden und der Staat Israel: eine politische Bestandsaufnahme*, Hildesheim: Georg Olms Verlag, s.247-265.

Link, Werner, 1987: Die außenpolitische Staatsraison der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Struktur und Perzeption des internationalen Bedingungsfeldes, in: Funke, Manfred/ Jacobsen, Hans-Adolf/ Knütter, Hans-Helmut/ Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa*. Festschrift für Karl-Dietrich Bracher, Düsseldorf: Droste Verlag, s.400—416.

Marwecki, Daniel 2020: *Germany and Israel, Whitewashing and State Building*, Oxford: Oxford University press.

Marwecki, Daniel 2024: *Absolution? Israel und die deutsche Staatsräson*, Göttingen: Wallstein Verlag.

Meinecke, Friedrich 1960: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München: Oldenbourg.

Mendel, Meron 2023: Über Israel reden. Eine deutsche Debatte, Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Münkler, Herfried 1987: Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main: S. Fischer.

Pallade, Yves 2005: Germany and Israel in the 1990s and Beyond: Still a 'Special Relationship'?, Frankfurt am Main: Peter Lang.

Ponger, Anne 1999: Identitäten im Wandel in: Dachs, Gisela (Hrsg.): Deutsche, Israelis und Palästinenser. Ein schwieriges Verhältnis, Heidelberg: Palmyra, s.16-36.

Primor, Avi: Israel und Deutschland – eine Partnerschaft auf Dauer, in: Glöckner, Olaf/Schoeps, Julius (Hrsg.): Deutschland, die Juden und der Staat Israel: eine politische Bestandsaufnahme, Hildesheim: Georg Olms Verlag, s.349-363.

Rabbani, Mouin 2008: A Hamas Perspective on the Movement's Evolving Role. An Interview with Khalid Mishal: Part II. In: Journal of Palestine Studies, 148, Volume XXXVII, No. 4, s.59-81.

Raymond, Gregory 1997: Problems and Prospects in the Study of International Norms. Mershon International Studies Review, 41, s. 205-245.

Risse-Kappen, Thomas/Sikkink, Kathryn 1999: The socialization of international human rights norms into domestic practices: introduction, in: Risse-Kappen, Thomas/Sikkink, Kathryn/Ropp, Stephen (Hrsg.): The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change, Cambridge: Cambridge University Press, s.1-38.

Risse, Thomas 2007: in Schmidt, Siegmund/Gunther Hellmann/Reinhard Wolf (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Außenpolitik, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, s.49-62.

Sandholtz, Wayne 2007. Prohibiting Plunder: How Norms Change. Oxford: Oxford university press.

Shannon, Vaughan 2000: Norms Are What States Make of Them: The Political Psychology of Norm Violation, International Studies Quarterly 40(2), s. 293-316.

- Slaughter, Anne-Marie/Burke-White, William 2002: The future of law. Protecting the rights of civilians, in: Harvard International Law Journal, 43(1), s.1–21.
- Stein, Schimon 2005: Die Deutsch-Israelischen Beziehungen im Zeichen des Wandels? Eine Zwischenbilanz, in: Natan, Ben Asher/Hansen, Niels (Hrsg.): Israel und Deutschland. Dorniger Weg zur Partnerschaft. Die Botschafter berichten über vier Jahrzehnte diplomatische Beziehungen (1965-2005), Köln: Böhlau Verlag Köln Weimar Wien, s.266-280.
- Tamimi, Azzam 2009: Hamas. Unwritten Chapters, London: C. Hurst & Co Publishers Ltd.
- Volpi, Frédéric 2011: Political Islam. A Critical Reader, London, New York: Routledge.
- Weingardt, Markus 2002: Deutsche Israel- und Nahost-Politik. Die Geschichte einer Gratwanderung seit 1949, Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Weingardt, Markus 2005: Deutsche Israelpolitik: Etappen und Kontinuitäten, Aus Politik und Zeitgeschichte (15/2005), s. 22-31.
- Wendt, Alexander 1992: Anarchy is What States Make of It: The Social Construction of Power Politics, in: International Organization. 46/2, s.391–425.
- Wendt, Alexander 1994: Collective Identity Formation and the International State. The American Political Science Review, Vol. 88, No. 2 (Jun., 1994), s. 384-396.
- Wendt, Alexander 1999: Social Theory of International Politics. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wiener, Antje 2007: Contested Meaning of Norms: A Research Framework, in: Comparative European Politics 5(1), s. 1-17.
- Wiener, Antje 2014: A Theory of Contestation. SpringerBriefs in Political Science, Berlin Heidelberg: Springer VS.
- Wiener, Antje 2017: *A Theory of Contestation*—A Concise Summary of Its Argument and Concepts. *Polity*, Vol. 49, No. 1 (January 2017), s. 109-125.
- Wolffsohn, Michael/Schreiber, Friedrich 1996: Nahost: Geschichte und Struktur des Konflikts, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wolffsohn, Michael/ Brechenmacher, Thomas 2007: Israel, in: Schmidt, Siegmund/Gunther Hellmann/Reinhard Wolf (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Außenpolitik, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wolffsohn, Michael 2023: Ewige Schuld? 75 Jahre deutsch-jüdisch-israelische Beziehungen, München: LMV.

Zehfuß, Maja 2002: Constructivism in International Relations. The Politics of Reality, Cambridge: Cambridge University Press.

Zimmer, Matthias 2009: Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland vor und nach 1989, In: Zeitschrift für Aussen- und sicherheitspolitik, 2009, Vol.2 (1), s.66-83.

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arieli, Schaul 2020: Der Truman Institut Atlas des jüdisch-arabischen Konflikts, Hebrew University Jerusalem, Heinrich Böll Stiftung, s. 37.

Abbildung 2: Eigene Darstellung.

Tabelle 1: Analyse der Dokumente des UN-Sicherheitsrates zu Kapitel 4.1.

Dokument	Position der globalen Norm im Dokument	Wortwahl	Inhaltliche Aussage/allgemeiner Eindruck
Draft Resolution S/2023/772, 16.10.2023	Explizite Nennung im zweiten Satz der Präambel, in Unterpunkten 2, 4.	„strongly condemns all violence and hostilities directed against civilians and all acts of terrorism“	Draft resolution mit der Forderung einer humanitären Feuerpause.
Pressemitteilung der SC Sitzung: SC/15445, 16.10.2023	Explizite Nennung im zweiten Absatz: Inhalt der Resolution „would have strongly condemned all violence and hostilities directed against civilians and all acts of terrorism“	Russian Representative: “After the text was defeated, he said Western countries have stomped on the expectations of the entire world.”	Resolution der Russischen Föderation mit Veto von Frankreich, Japan, USA, UK abgelehnt. (Der Draft hat die Hamas nicht explizit genannt und verurteilt)
Draft Resolution S/2023/773, 18.10.2023 Mit Anpassungen S/2023/775, S/2023/776	Explizite Nennung im zweiten und dritten Satz der Präambel, sowie in Unterpunkten 1,4,5.	„Urges all parties to fully comply with their obligations under international law, including international human rights law and international humanitarian law, including those related to the conduct of hostilities, including in relation to the protection of civilians and civilian infrastructure “	Draft resolution mit der Forderung einer humanitären Feuerpause und Freilassung der Geiseln.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15450, 18.10.2023	Explizite Nennung im zweiten und dritten Absatz der Mitteilung.	Brazilian Representative: “Hundreds of thousands of civilians in Gaza cannot wait any longer, “actually they have waited for far too long, to no avail”	Draft Resolution von Brasilien mit Veto von den USA. (Der Draft hat das Recht zur Selbstverteidigung Israels nicht genannt)
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15462, 24.10.2023	Explizite Nennung mit direktem Zitat im ersten Absatz. Nennung im fünften und siebten Absatz	Guterres: „At a crucial moment like this, it is vital to be clear on principles — starting with the fundamental principle of respecting and protecting civilians,” Secretary-General Guterres said, during a day-long ministerial debate on the Palestinian question, amid an escalation of Israel’s military offensive in Gaza”	Forderung einer humanitären Feuerpause durch General Sekretär Guterres
Draft Resolution S/2023/792, 25.10.2023	Explizite Nennung im 2,5 Satz der Präambel, sowie in Unterpunkten 5,7,11.	„Condemning any terrorist acts as well as acts of violence and hostilities against civilians regardless of their motivations, whenever and whomsoever committed.”	Draft Resolution der USA zur Einhaltung internationaler Richtlinien. Keine Forderung nach humanitärer Feuerpause. Erst explizite Verurteilung von Terrorismus, vor Verletzung der Zivilist*innen.
Draft Resolution S/2023/795, 25.10.2023	Explizite Nennung im 3,4,5 Satz der Präambel, sowie in Unterpunkten 2,3,4,7,12	„Firmly condemns all violence and hostilities against civilians“	Draft Resolution der Russischen Föderation mit der Forderung einer humanitären Feuerpause und Verurteilung von Gewalt gegen Zivilist*innen.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15464, 25.10.2023	Nennung im 10. Absatz.	„Vassily Nebenzia (Russian Federation), describing an earlier draft put forward by his delegation on 16 October as short, depoliticized and	Pressemitteilung über die Unterschiede und verschiedenen Argumentationen der Draft Resolutionen.

		fully humanitarian, said that the United States was trying to push through a new text full of politicized, irrelevant and very dubious provisions. It contained no call for a ceasefire or any condemnation of arbitrary attacks on civilians in Gaza, among other things, he stated.“	
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15473, 30.10.2023	Explizite Nennung im 1, 2, 3 und 4. Absatz	„Philippe Lazzarini, Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA), called the Israel Defense Forces’ relentless bombardment of the Gaza Strip “shocking”, with the level of destruction unprecedented, adding that “the human tragedy unfolding under our watch is unbearable.”	Pressemitteilung mit Forderung einer humanitären Feuerpause, und der Aussage dass Zivilist*innen nicht kollektiv bestraft werden können.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15487, 10.11.2023	Nennung von Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen, Explizite Nennung in Absatz 6.	„The Council must also ensure respect for international humanitarian law and the protection of civilians in all parts of Gaza, he stated.“	Pressemitteilung mit Unterstützung der Forderung einer humanitären Sommerpause durch WHO chief.
Adopted Resolution RES/2712 (2023) 15.11.2023	Explizite Nennung in Satz 4 der Präambel, Nennung in Unterpunkt 1, 4.	„recalling that all parties to armed conflict must comply strictly with the obligations applicable to them under international law for the protection of children in armed conflict, including those contained in the Geneva Conventions of 12th August 1949 and the Additional Protocols of 1977, as well as the relevant conventions regarding the involvement of children in conflict situations.“	Angenommene Resolution unter direkter Nennung der Geneva Konvention mit der Forderung einer Humanitären Feuerpause und der Freilassung der Geiseln. Enthaltung der russischen Föderation, USA und UK.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15496, 15.11.2023	Explizite Nennung in Absatz 2, Forderung der Ermöglichung der Lieferung humanitärer Güter und Dienstleistungen.	„Further to the text, the Council called for the immediate and unconditional release of all hostages held by Hamas and other groups, especially children, and urged the parties to refrain from depriving the civilians in Gaza of life-saving services and humanitarian assistance.“	Pressemitteilung mit Stellungnahmen zur angenommenen Resolution.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15503, 22.11.2023	Explizite Nennung in, Absatz 8.	„In the ensuing debate, Council members renewed calls for a ceasefire while also welcoming an agreement, announced on 21 November, that will see women and children held by Hamas — all taken hostage on 7 October — released in exchange for Palestinian women and children detained in Israel.“	Pressemitteilung mit Fokus auf die Lage für Frauen und Kinder im Gazastreifen.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15506, 29.11.2023	Explizite Nennung in Absatz 2 und 3.	„António Guterres, Secretary-General of the United Nations, recalled that through resolution 2712 (2023), adopted on 15 November, the Council demanded that all parties comply with their obligations under international law, notably regarding the protection of civilians, especially children.“	Pressemitteilung unter Hinweis auf verabschiedete Resolution vom 15.11. von Generalsekretär Guterres.
Draft Resolution S/2023/970, 08.12.2023	Explizite Nennung in Satz 3 der Präambel, Nennung in Unterpunkt 2.	„Expressing grave concern over the catastrophic humanitarian situation in the Gaza Strip and the suffering of the Palestinian civilian population, and emphasizing that the Palestinian and	Draft Resolution der Vereinten Arabischen Emirate mit der Forderung einer humanitären Feuerpause, gescheitert durch Veto der USA.

		Israeli civilian populations must be protected in accordance with international humanitarian law.“	
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15518, 08.12.2023	Explizite Nennung in Absatz 3, 10.	„By other terms, it would have reiterated its demand that all parties comply with their obligations under international law, including international humanitarian law, notably regarding the protection of civilians. Further, it would have requested the Secretary-General to report to the Council on an urgent and continuing basis on the state of implementation of the present resolution.“	Pressemitteilung über die Ablehnung einer Resolution mit der Forderung einer humanitären Feuerpause.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15539, 19.12.2023	Explizite Nennung in Absatz 4, 10	“This year is ending as one of the deadliest in the history of the Middle East conflict, he said, adding: “The toll on civilians, including women and children, remains unbearable.“	Pressemitteilung mit dem Fokus auf langfristigen Frieden im Nahen Osten, die Zweistaaten Lösung.
Adopted Resolution S/RES/2720 (2023), 22.12.2023	Explizite Nennung in Satz 2, 5 und 7 der Präambel, Nennung in Unterpunkt 1, 9, 11	„Recalling all of its relevant resolutions, particularly resolution 2712 (2023), which, inter alia, demands that all parties comply with their obligations under international law, notably with regard to the protection of civilians, calls for urgent and extended humanitarian pauses and corridors throughout the Gaza Strip for a sufficient number of days“	Angenommene Resolution mit Verweis auf die erste angenommene Resolution vom 15.11. mit Forderung nach einer humanitären Feuerpause und der Freilassung von Geiseln, sowie der Ermöglichung der Lieferung von humanitären Gütern.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15546, 22.12.2023	Explizite Nennung in Absatz 1	„The text, which builds on resolution 2712 (2023), is not perfect and only a ceasefire will end the suffering.“	Pressemitteilung mit der Forderung der Ernennung eines „Senior Humanitarian and Reconstruction Coordinator for the Gaza Strip“. Zudem Pressemitteilung zur Verabschiedung der Resolution mit 13 Pro-Stimmen und zwei Enthaltungen. (USA und Russische Föderation)
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15549, 29.12.2023	Keine Explizite Nennung.	United Nations Assistant Secretary-General for the Middle east and Asia and the Pacific „Israel continues its intense ground operations, while Hamas continues to fire rockets from Gaza into Israel. “Civilians from both sides — particularly the Gaza Strip — continue to bear the brunt of this conflict,“	Pressemitteilung mit Warnung der Ausbreitung der Destabilisierung in einen größeren Konflikt, mit Hinweisen auf die Westbank und die Spannung zwischen Israel und dem Libanon
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15564, 12.01.2024	Implizite Nennung in Absatz 1,2, 9.	„Shelters are overflowing, food and water running out, the risk of famine growing by the day and the health system collapsing, with winter “exacerbating the struggle to survive. “	Pressemitteilung mit einem Fokus auf Vertreibung der Palästinensischen Zivilist*innen.
Pressemitteilung der SC Sitzung SC/15569, 23.01.2024	Implizite Nennung in Statements am Ende des Texts.	„Any refusal to accept the two-State solution by any party must be firmly rejected,“ said United Nations Secretary-General António Guterres in his briefing to the 15-nation organ, stressing that Israeli leaders’ recent, clear and repeated rejection of a two-State solution is unacceptable.“	Pressemitteilung mit Fokus auf Zweistaatenlösung als einzigen friedlichen Lösungsweg.

Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15570, 24.01.2024	Implizite Nennung in Absatz 2,3,5.	„Peace-loving countries will not forget those who gave a green light to Israel to continue its aggression against the Palestinian people,” observed the representative of Oman. Stressing that “any occupation will end one day”, he said that decolonization is a project requiring much sacrifice — “often in blood”, which is the price many have paid for their dignity, independence and freedom. Against that backdrop, he urged the Council to call for a ceasefire, protect the Palestinian people and hold Israel accountable for violating international law.“	Pressemitteilung mit Forderung der Konfliktparteien sich an die zwei verabschiedeten Resolutionen zu halten.
Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15575, 31.01.2024	Implizite Nennung in Absatz 3.	„Painting a grim picture, Martin Griffiths, Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, said “each day that passes only deepens the misery and suffering of people in Gaza”. The number of people killed has reportedly surpassed 26,000, and the number of injured over 65,000, most of them women and children.“	Pressemitteilung mit Hinweis auf Einhaltung Israels im Rahmen des Hinweises des Internationalen Gerichtshof Genozidiale Akte zu unterlassen. Weiter Hinweis auf die Notwendigkeit von Ausreichend Funding für UNRWA.
Draft Resolution S/2024/173, 20.02.2024	Explizite Nennung in Satz 5, 8, 9 der Präambel. Nennung in Unterpunkten 2,3,5	„Reiterating its demand that all parties to the conflict comply with their obligations under international law, including international humanitarian law and international human rights law, in particular with regard to the conduct of hostilities and the protection of civilians and civilian objects.“	Draft Resolution von Algerien mit Forderung nach Einhaltung der zwei verabschiedeten Resolutionen und Einhalten einer humanitären Feuerpause, Gescheitert durch Veto der USA.
Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15595, 20.02.2024	Explizite Nennung in Absatz 3.	„By other terms, it would have rejected forced displacement of the Palestinian civilian population, including women and children, and emphasized the importance of preventing further escalation in the region. Further, it would have reiterated its demand that that all parties scrupulously comply with their obligations under international law, particularly regarding the protection of civilians and civilian objects.“	Pressemitteilung über das Scheitern der Resolution zur Forderung einer humanitären Feuerpause.
Pressemitteilung der SC Sitzung, SC/15600, 22.02.2024	Implizite Nennung in Absätzen 1, 7,8.	“Painting a grim picture of the tragedy unfolding in Gaza, Tor Wennesland, Special Coordinator for the Middle East Peace Process, recalling his recent visit there, said: “What I saw was shocking and unsustainable.”	Pressemitteilung zur Situation in Gaza im Licht der bevorstehenden Offensive in Rafah.

Tabelle 2: Analyse der Dokumente der Bundesregierung zu Kapitel 4.2.

Dokument	Position der globalen und nationalen Norm im Dokument (G= globale Norm, N=nationale Norm)	Wortwahl (G= globale Norm, N=nationale Norm)	Inhaltliche Aussage/allgemeiner Eindruck
Regierungserklärung von Bundeskanzler Olaf Scholz zur Lage in Israel vor dem Deutschen Bundestag, 12.10.2023	G = Implizite Nennung auf der 3. Seite N = Explizite Nennung im 3. Absatz, und am Ende der Rede	G = „Die Hamas handelt nicht im Sinne der palästinensischen Bevölkerung. Und es ist leider absehbar: Das Leid und die Not der Zivilbevölkerung im Gazastreifen werden eher noch wachsen. Auch dafür trägt die Hamas mit ihrem Angriff auf Israel Verantwortung“ N = „Die Sicherheit in und für Israel muss wiederhergestellt werden, und darum muss Israel sich verteidigen können. In diesem Moment gibt es für Deutschland nur einen Platz: den Platz an der Seite Israels. Das meinen wir, wenn wir sagen: Die Sicherheit Israels ist deutsche Staatsräson“	Umfassende Solidaritäts- und Unterstützungserklärung mit Israel, scharfe Verurteilung des Terrorangriffes, der Hamas, dem iranischen Regime und Sympathisant*innen in Deutschland.
Rede von Außenministerin Annalena Baerbock bei der Sitzung des UN-Sicherheitsrats zur Lage im Nahen Osten, 24.10.2023	G = Implizite Nennung in der zweiten Zeile, weitere Implizite Nennung in Zeile 19, Explizite Nennung in Zeile 25, 27, 28, 29, 30 N = Implizite Nennung in Zeile 1, weitere explizite Nennung in Zeile 15	G = „In Gaza, wo Eltern um das Leben ihrer Kinder bangen“ „Sich der Not der Palästinenserinnen und Palästinenser anzunehmen, widerspricht diesem klaren und unerschütterlichen Standpunkt in keiner Weise“ N = „In Israel, wo Familien um ihre Liebsten weinen, die von Hamas-Terroristen ermordet, gefoltert oder brutal verschleppt wurden.“ „Ich spreche zu Ihnen als Außenministerin des Staates, der die historische Verantwortung für das schlimmste vorstellbare Verbrechen trägt: das vom nationalsozialistischen Deutschland begangene Verbrechen der Shoah – die systematische Ermordung von sechs Millionen Juden mit dem Ziel, jüdisches Leben in Europa auszulöschen.“	Stellungnahme vor dem UN-Sicherheitsrat, mit dem Fokus der Erklärung des Rechts auf Selbstverteidigung für Israel aus deutscher Perspektive, Nennung der globalen Norm <u>nur implizit und immer danach.</u>
Rede von Bundeskanzler Scholz bei der Gedenkveranstaltung zum 85. Jahrestag der Reichspogromnacht, 09.11.2023	G = keine Nennung N = Explizite Nennung im 21. Absatz	G = - N = „Nie wieder – das bedeutet natürlich Freundschaft und Verbundenheit mit Israel. Die schreckliche Zäsur des 7. Oktober 2023 lässt nur einen Schluss zu: Deutschlands Platz ist an der Seite Israels. Israel hat das Recht, sich gegen den barbarischen Terror der Hamas zur Wehr zu setzen, Terror, der Unschuldige ermordet, Terror, der unterschiedslos Soldaten und Zivilisten massakriert, Männer und Frauen, Alte und Kleinkinder, Terror, der den einzigen jüdischen Staat und seine Bewohnerinnen und Bewohner vernichten will.“	Rede zum Gedenktag 85. Jahre Reichspogromnacht, mit dem Fokus der Innenpolitischen Antisemitismusbekämpfung und Erinnerung an die Verbrechen. Verweis auf die Terrorattacke des 07.10. und Solidaritätsbekundung gegen Ende der Rede.
Rede von Außenministerin Annalena Baerbock beim Berliner Forum	G = Implizite Nennung im 9. Absatz, Explizite Nennung um 14. Absatz	G = „Das gilt leider auch, und zwar mit jeder Woche mehr, mit Blick auf den Nahen Osten. Die Feuerpause, die Freilassung der Geiseln - das ist jetzt erstmalig wieder ein	Überblicksrede über verschiedene Außenpolitische Fragen, mit Fokus auf Israel und Gaza, beinhaltet den

<p>Außenpolitik der Körber Stiftung, 28.11.2023</p>	<p>N = Implizite Nennung im 10. Absatz, Explizite Nennung im 13. Absatz, Explizite Nennung im 17. Absatz</p>	<p>Lichtblick, den wir aber gemeinsam nutzen müssen. Gaza ist der gefährlichste Ort auf der Welt für Kinder, so hat es die UNICEF-Chefin letzte Woche gesagt. Das ist Realität. Deswegen setzen wir jetzt alles daran, dass gerade den Kindern geholfen wird. Und das sind vermeintlich simple Dinge, die aber Tage von Verhandlungen kosten, wie dass mehr Wasser reinkommt, Hirse, Milchpulver, Verbandsmaterial.“ N = „Als Außenministerin eines Landes, für das Israels Sicherheit Staatsräson ist, habe ich deswegen gestern, aber auch bei all meinen Besuchen im Nahen Osten immer wieder deutlich gemacht, dass Israel nicht nur das Recht hat, sondern gegenüber seinen Menschen die Pflicht, sich im Rahmen des humanitären Völkerrechts gegen den furchtbaren Terrorangriff der Hamas zu verteidigen, wie jedes andere Land auf dieser Welt auch.“ G&N= „Um diesen Zwischschritt zu erklären „Jeder einzelne Mensch zählt, der aus der Geiselhaft freikommt. Es geht um jeden einzelnen Truck humanitärer Hilfe nach Gaza, weil jedes einzelne Sauerstoffgerät zählt.“</p>	<p>Versuch beide Seiten zu sehen, und einen universellen Blick anzulegen, immer mit Nennung der Deutschen Verantwortung.</p>
<p>Rede von Außenministerin Baerbock beim Gemeindetag des Zentralrats der Juden, 15.12.2023</p>	<p>G = Implizite Nennung in Absatz 23, Absatz 26. Explizite Nennung in Absatz 27. N = Explizite Nennung in Absatz 18, Explizite Nennung in Absatz 23, 24, Absatz 27.</p>	<p>G = „Deswegen fordern wir humanitäre Pausen und deswegen können wir kein einfach so dahergesagtes “ceasefire” unterstützen. Deswegen sprechen wir stattdessen mit unseren israelischen Partnern immer wieder darüber, dass die Zivilbevölkerung in Gaza konsequent und jederzeit geschützt werden muss, weil noch mehr Leid das Risiko von noch mehr Terror nährt.“ N = „Israels Sicherheit ist für uns deutsche Staatsräson. Diese Verantwortung ergibt sich aus unserer Geschichte. Sie ist unverrückbar. Und deswegen ist das unsere klare Haltung überall in der Welt. Oben auf den Podien oder hinter verschlossenen Türen. Dazu stehen wir unverrückbar“ G&N= „Weil unser Einsatz für die Sicherheit Israels und für das humanitäre Völkerrecht kein Widerspruch ist. Es sind zwei Seiten derselben Medaille.“</p>	<p>Rede über innenpolitische Antisemitismusprobleme und Solidaritätsbekenntnis zu Israel, sowie Zielsetzung der Zukünftigen Friedensbemühungen für beide Seiten des Nahostkonfliktes.</p>
<p>Rede von Bundeskanzler Scholz beim Gemeindetag des Zentralrates der Juden in Deutschland, 16.12.2024</p>	<p>G = - N = Explizite Nennung in Absatz 27, Explizite Nennung in Absatz 28</p>	<p>G = - N = „Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch anfügen: In dieser Zeit bedeutet, dieses Deutschland zu verteidigen, auch, dass wir an der Seite Israels stehen.“</p>	<p>Rede über innenpolitische Antisemitismusprobleme, die Notwendigkeit der Bildung und Aufklärung über die Verbrechen der Shoah und Solidaritätsbekenntnis zu Israel.</p>
<p>Annalena Baerbock zum Kampf gegen die Hamas, 08.01.2024</p>	<p>G = Implizite Nennung in Absatz 2, 3, Explizite Nennung in Absatz 4, Explizite Nennung in Absatz 5 N = Explizite Nennung in Absatz 1, 2</p>	<p>G = „Ich habe auch in meinen Gesprächen deutlich gesagt, wie die israelische Regierung diesen Krieg führt, wie die israelische Regierung an das danach denkt, wie die israelische Regierung auch das Leid der Palästinenser lindern möchte, berührt Israels eigene Sicherheit. Denn es wird immer klarer, die israelische Regierung muss mehr tun, um Zivilistinnen und Zivilisten in Gaza zu schützen. Sie</p>	<p>Zu Beginn Solidaritätsbekundung, in Verbindung mit deutlichen Worten zum Apell des besseren Schutzes von Zivilist*innen. Kleinerer Anteil der Besorgnis um Anteilnahme im Rahmen der Staatsräson als um humanitäre Aufmerksamkeit auf die Lage in Gaza. Weiterer</p>

		<p>muss Wege finden Hamas zu bekämpfen, ohne das so viele palästinensische Menschen Schaden an Leib und Leben nehmen. Das Leid so vieler unschuldiger Beteiligter kann so nicht weiter gehen. Wir brauchen eine weniger intensive Operationsführung.“</p> <p>N = „ihr Land kann auf unsere Solidarität im Kampf gegen den blinden Terror der Israel von der Landkarte ausradieren möchte, fest bauen. Sie können sich sicher sein, das legitime Selbstverteidigungsrecht Israels, im Rahmen des Humanitären Völkerrechts, verteidigt Deutschland international überall.“</p>	Fokus auf zukünftige Befriedung der Situation durch die zwei-Staaten-Lösung.
Bundeskanzler Scholz telefoniert mit dem Präsidenten der arabischen Republik Ägypten, Al-Sisi, 29.01.2024	G = Explizite Nennung in Absatz 1 N = -	G = „Der Bundeskanzler und der Präsident waren sich einig, dass es im Konflikt zwischen Israel und der Hamas dringend erforderlich ist, den Zugang von humanitärer Hilfe zum Gazastreifen und die Versorgung der Palästinenser signifikant zu verbessern. Auch der Schutz von Zivilisten in diesem Konflikt deutlich verbessert werden.“ N= -	Pressemitteilung über ein Telefonat mit dem Inhalt des Wunsches der Verbesserung der Lieferung der humanitären Güter.
Bundeskanzler Scholz telefoniert mit dem israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu, 06.02.2024	G = Explizite Nennung in Absatz 1 N = -	G = „Der Bundeskanzler ließ sich von Ministerpräsident Netanjahu über die militärische Lage im Gaza-Streifen und an der israelisch-libanesischen Grenze informieren. Er unterstrich die dringende Notwendigkeit, den Zugang und die Versorgung mit humanitärer Hilfe für die Menschen im Gaza-Streifen erheblich zu verbessern. Die gegenwärtige Versorgungs- und Sicherheitslage für die palästinensische Zivilbevölkerung sei sehr besorgniserregend“ N = -	Pressemitteilung über ein Telefonat mit dem Inhalt des Wunsches der Verbesserung der Lieferung der humanitären Güter und dem Ausblick auf eine mögliche Zweistaatenlösung.
Statement von Annalena Baerbock zu ihrem Besuch in Israel, 14.02.2024	G = Implizite Nennung in Absatz 3, 4, Explizite Nennung in Absatz 6. N = Explizite Nennung in Absatz 2	G = „Denn Israel führt einen Kampf gegen die Hamas und nicht gegen die Palästinensische Zivilbevölkerung.“ „Es braucht daher aus unserer Sicht dringend eine weitere Feuerpause.“ N = „In diesen vier Monaten seit dem Terrorangriff der Hamas haben wir als deutsche immer wieder unsere Position deutlich gemacht: und das habe ich heute auch erneut bei meinem erneuten Besuch, hier vor Ort, in den Gesprächen unterstrichen. Es ist die Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit der Menschen in Israel einzustehen. Das bedeutet heute für das Selbstverteidigungsrecht Israels im Rahmen des Völkerrechts einzutreten. Damit so ein brutaler Terroranschlag wie am 07. Oktober nie wieder passieren kann“ G&N= „Es gibt hier kein entweder oder, sondern nur ein sowohl als auch. Die Sicherheit der Menschen in Israel vor dem Terror der Hamas, ist ebenso wichtig wie das Überleben der Palästinenserinnen und Palästinenser. Beides gehört zusammen.“	Weiterer Fokus und aufzeigen von Schritten auf zukünftige Befriedung der Situation durch die zwei-Staaten-Lösung.

<p>Pressestatement von Bundeskanzler Scholz vor seiner Reise nach Jordanien und Israel, 16.03.2024</p>	<p>G = Implizite Nennung in Absatz 1,5 Explizite Nennung in Absatz 7 N = Explizite Nennung in Absatz 7</p>	<p>G = „Der Krieg und die Situation verschlechtern sich immer weiter. Wir wissen, dass es unglaublich viele Opfer gibt. Auch viele palästinensische Bürgerinnen und Bürger sind gestorben. Deshalb ist es notwendig, dass wir jetzt umfassend auch weiter über die Situation sprechen.“</p> <p>„Gleichzeitig geht es darum, dass die Regeln des Völkerrechts beachtet werden, dass zivile Opfer vermieden werden, dass humanitäre Hilfe nach Gaza gelangt und dass eine langfristige Entwicklung zum Frieden hin besprochen wird. Das alles werde ich bei diesem Besuch intensiv tun, und deshalb ist er auch jetzt, genau zu diesem Zeitpunkt, notwendig</p> <p>N = „Wir sind fest an der Seite Israels bei der Verteidigung des eigenen Landes, und Israel hat jedes Recht, sich gegen den Angriff der Hamas zur Wehr zu setzen.“</p>	<p>Pressestatement vor Antritt der Reise in den Nahen Osten mit Fokus der Forderung der Ermöglichung Humanitärer Hilfe, Solidaritätsbekundung mit Israel, sowie aufzeigen von Schritten auf zukünftige Befriedung der Situation durch die zwei-Staaten-Lösung. Nennung der Solidaritätsbekundung, mit direkter Nachfolge der Einschränkung, dass dies im Rahmen des Völkerrechts passieren muss.</p>
<p>Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, in der Aktuellen Stunde zur Lage in Israel und den Palästinensischen Gebieten vor dem Deutschen Bundestag, 21.03.2024</p>	<p>G = Implizite Nennung in Absatz 1, Explizite Nennung in Absatz 8 N = Implizite Nennung in Absatz 1, Explizite Nennung in Absatz 5,6,7</p>	<p>G = „Und gleichzeitig – und es ist ein Und, kein Aber – stehen wir zum humanitären Völkerrecht. Auch das ist eine Lehre aus unserer Geschichte und den ungeheuren Verbrechen der SS und der Wehrmacht. Deswegen mache ich bei all meinen Besuchen und macht der Bundeskanzler bei seinen Besuchen gegenüber der israelischen Regierung klar, dass die Art und Weise, wie die israelische Armee, wie die israelische Regierung sich verteidigen, einen Unterschied macht, weil dies im Rahmen des humanitären Völkerrechts passieren muss, weil auch wir uns aus meiner Sicht der riesengroßen Sorge stellen müssen, wie bei einer möglichen Offensive in Rafah der Schutz von Zivilistinnen und Zivilisten überhaupt ermöglicht werden kann – wissentlich, was Kollegen hier angesprochen haben: dass die Hamas sich genau dahinter verschanzt –, weil sich 1,5 Millionen Menschen nicht einfach in Luft auflösen können.“</p> <p>N = „Für Deutschland ist die Sicherheit Israels nicht verhandelbar. Das heißt für mich als deutsche Außenministerin, genau dafür überall auf der Welt immer wieder einzustehen, sich dem zu stellen, und zwar nicht nur in Sonntagsreden, sondern insbesondere immer wieder dann, wenn man den Vorwurf hört: „Bei Israel schaut ihr weg, da legt ihr andere Standards an.“</p>	<p>Eröffnen der Rede mit Fokus auf das Palästinensische Leid. Verteidigungshaltung bei Solidaritätsbekundung zu Israel und Fokus auf humanitäres Leid auch mit Hintergrund der Klage vor dem Internationalen Gerichtshof. Zum Schluss Hinweis auf zwei-Staaten-Lösung als einzige Möglichkeit der Befriedung des Konfliktes.</p>